

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

#### Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + Make non-commercial use of the files We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + Maintain attribution The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + Keep it legal Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

#### About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



#### Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

#### Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + Keine automatisierten Abfragen Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + Beibehaltung von Google-Markenelementen Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

#### Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com/durchsuchen.

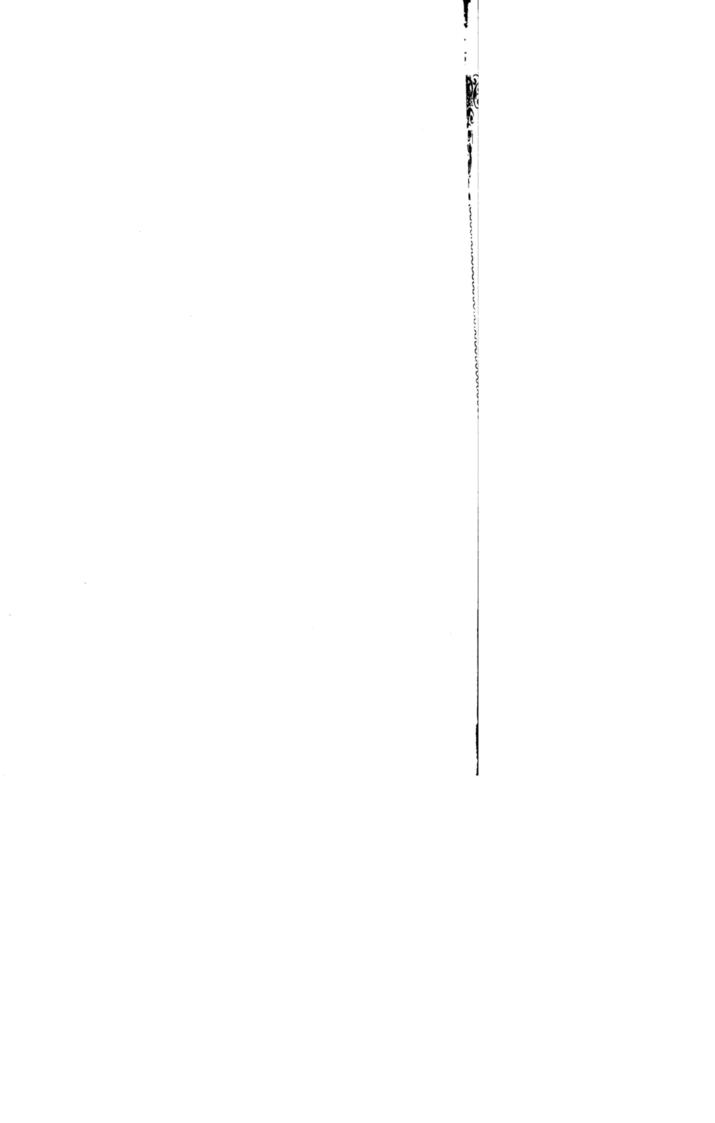
Ger 200.446

## HARVARD COLLEGE LIBRARY



From the Library of SIDNEY B. FAY, '96 The Gift of his children





# Römisches Recht

## in Deutschland

während

des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts.

Von

Wilhelm Schaeffner.

O J. J. D. Wauel

Erlangen,

Verlag von Theodor Blacsing

1859.

Ecr 200.446

67\*274



Druck der Universitäts-Buchdruckerei von Junge & Sohn.

Die Geschichte des römischen Rechts in Deutschland, zumal während des Mittelalters, ist in ihrer ganzen Ausdehnung bis jetzt noch nirgend Gegenstand einer erschöpfenden Untersuchung geworden. Savigny hat sich in seinem berühmten Werke nicht darauf eingelassen, und nur Lappenberg hat vor nun bereits zweiundzwanzig Jahren in Hugo's Civilistischem Magazin diese Verhältnisse in Bezug auf Norddeutschland in gründlichster Weise besprochen; Nachfolger hat er für die übrigen deutschen Landschaften bis jetzt nicht gefunden; nur über den allgemeinen Gang der Entwickelung findet man in den neueren Staats- und Rechtsgeschichten Deutschlands und in den Compendien des deutschen Privatrechts belehrende Winke<sup>1</sup>). Das vorige Jahrhundert hatte ver-

Vgl. z. B. Eichbern Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte § 269 und 440 — 444. Zöpft Geschichte der deutschen Rechtsquellen § 27 hat den Einfluss des römischen Rechts auf den Schwabenspiegel nachgewiesen. Kraut Grundriss zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht § 27 gibt einige wenige Belegstellen aus Ur-

hältnissmässig mehr geleistet, wenigstens in der Ausbeutung der Urkunden, die gar nicht so selten sind, als man bei blosser Ansicht der in diesen Werken gangbaren Darstellungen glauben sollte. Die Frage von der Reception des römischen Rechts in Deutschland war schon damals auf das Lebhafteste verhandelt worden und hatte zu einigen Controversen Veranlassung gegeben, die zwar jetzt längst verschollen sind, doch wenigstens den Erfolg hatten, dass man sich die Aufsuchung von urkundlichen Belegen für eine oder die andere Ansicht angelegen lassen sein musste. So hatte Riccius 2) aus dem Vorkommen der seit dem dreizehnten Jahrhundert so zahlreichen auf römisches Recht hinzielenden Clauseln geschlossen, letzteres habe schon damals in den deutschen Land- und Stadtgerichten das einheimische Recht, wenigstens hinsichtlich der in jenen Clauseln berührten

kunden. Walter Deutsche Rechtsgeschichte § 292 lässt sich auf die Frage nicht tiefer ein. Frey Die Quellen des Basler Stadtrechts nebst einigen Nachrichten über die Schicksale des römischen Rechts in der Schweiz. Basel 1830. 8. hatte nur ein particulares Gebiet vor Augen.

<sup>2)</sup> Riccius Spicilegium historico diplomaticum quo juris Justinianei in aulis Germanorum Principum atque personarum illustrium adoptati usus pragmaticus jam inde a seculo XIII. et XIV. eruitur. Francof. ad M. 1738. 4. Vgl. auch Hert Opuscula T. II. Vol. 1. p. 424. und Böhmer Jus Eccl. Prot. Lib. I. Tit. 2. § 48.

Verhältnisse, aus dem practischen Gebrauch verdrängt. Er fand an Heinrich Christian von Senckenberg einen Gegner, der indessen jene Extravaganz nur wieder mit einer anderen beantwortete. Senckenberg hatte es namentlich auf das longobardische Lehnrecht abgesehen und wollte den Liber Feudorum nur als ein literarisches Hilfsmittel zur Auslegung des einheimischen deutschen Lehnrechts gelten lassen. Er schrieb unter dem Namen Ricciardus de Antiquis<sup>3</sup>) ein Werkehen in Dialogsform, worin mehre Juristen unter angenommenen griechischen Namen, bei einem Glase guten Rheinweins, sich in den anregendsten Gesprächen über die fremden Rechte in Deutschland ergehen, sowie denn Senckenberg, wie aus der Vorrede zu seinem Corpus juris feudalis Germanici hervorgeht, die trockensten Materien durch gute und

<sup>3)</sup> Ricciardi de Antiquis D. Mediolanensis Epistola, qua Hermanni Conradi F. Sinceri sententia de usu juris feudalis Longobardici in Germaniae terris exponitur et trutinatur. Coloniae 1738. 4. Dieses Werkchen steht auch in Jenichen Thesaurus juris feudalis. (Francof. ad M. 1750. 4.) T. I. p. 255—316. Dass Heinrich Christian von Senckenberg unter jenem Namen sich versteckte, geht aus seinem Methodus jurisprudentiae (Francof. ad M. 1756. 4.) p. 130 hervor. Vgl. auch die Apocalypsis CL jurisconsultorum et scriptorum juris pseudonymorum, collecta a Philalethe (d. h. Professor Siebenkees zu Altorf) Solisbaci 1805. 8. und Barbier Dictionnaire des ouvrages anonymes et pseudonymes. (Paris 1824. 8.) III, 628. Nro. 21370.

schlechte Spässe zu würzen suchte. Er kam hiebei auf Riccius zu sprechen, und berührte dessen Ansicht auch noch in seinen späteren Werken <sup>4</sup>). Mancherlei Material wurde auf diese Art herbeigeschafft, ebenso durch Dreyer und Heumann <sup>5</sup>). Am gründlichsten handelte freilich sunächst nur mit Beziehung auf Hessen, jedoch nicht ohne Nutzanwendung für ganz Deutschland, von der Reception des römischen und canonischen Rechts, Kopp <sup>6</sup>). Er unterscheidet scharf zwischen der Erwähnung des canonischen und römischen Rechts in den Geschäftsurkunden, und dessen practischer Anwendung in den geistlichen und weltlichen Gerichten. Von jener auf

<sup>4)</sup> Senckenberg Methodus jurisprudentiae. (Francof. ad M. 1756. 4.) p. 130 und Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten deutschen burgerlichen und Staatsrechts. Frankf. a. M. 1759, 8. Vgl. anch sein Corpus juris feudalis Germanici, (Gioss. 1740. 8.) p. 45.

<sup>5)</sup> Dreyer de usu genuino juris Anglo-Saxonici in explicando jure Cimbrico et Saxonico. (Kilon. 1747, 4.) p. 27. und dessen Nebenstunden Bützow 1768. 4. Heumann Opuscula juris Germanici. (Norimb. 1747. 4.) p. 40.

<sup>6)</sup> Kopp Ausführliche Nachricht von der älteren und neueren Verfassung der Geistlichen und Civilgerichten in den Fürstlich-Hessen-Cassel'schen Landen. (Cassel 1769. 4.) I. 66 ff. Es wird auch noch eine in diese Literatur einschlagende Dissertation des Hessischen Vicakanzlers Waldschmidt de singularibus quibusdam et antiquis in Hassia juribus genannt, die uns jedoch nicht zugänglich war.

diese ist ein Schluss an sich nicht statthaft, wenn auch letztere durch erstere vorbereitet wurde. Das canonische Recht, welches zunächst nur bei den geistlichen Gerichten anwendbar war, ward in die Praxis der weltlichen Gerichte erst gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts aufgenommen; das römische Recht zeigte sich bei den geistlichen Gerichten im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts in einzelnen Fällen practisch und ward von den weltlichen Gerichten gleichfalls erst gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in der Praxis befolgt, alles diess jedoch natürlich abgesehen von jenen Bestimmungen der fremden Rechte, welche in die deutschen Rechtsbücher, Stadtrechte und Privilegienbriefe selbst aufgenommen worden waren.

Die zuletzt erwähnte Frage ist neuerdings mehrfach beantwortet worden und man hat untersucht, welche fremden Elemente sich in den deutschen Rechtsspiegeln, im Kaiserrecht und in anderen zum Studium der deutschen Rechtsgeschichte allenthalben zur Hand liegenden Werken vorfinden. Dagegen hat man den Urkundenwerken noch nicht die gebührende Berücksichtigung gewidmet. Historiker von Fach pflegen sich auf unsere Frage nicht leicht einzulassen; Juristen von Fach sind allzuwenig geneigt, den in den Urkundensammlungen aufgestapelten Schätzen nachzugrahen. In unserer Zeit aber, wo man eine so grosse Zahl von Urkundenwerken über deutsche Landesgeschichte ans Licht fördert, lohnt es sich wohl der Mühe auf unsere Frage zurückzukom-

men, wäre es auch nur, um einer oder der anderen schon früher aufgestellten Ansicht ein festeres Fundament zu geben. Wir hoffen, dass die folgenden Zeilen hiezu Einiges beitragen werden. Es sind uns für die vorliegende Frage so viele Materialien aufgestossen, dass wir nicht umhin können, dieselben übersichtlich, zugleich in Verbindung mit dem bereits von Lappenberg und Anderen mitgetheilten Stoffe, zusammenzustellen. Mehr der Zufall, als ein absichtliches Nachsuchen hat uns diese Materialien geliefert, und wir glauben desshalb, dass eine weitere emsige Nachforschung ihre Mühe reichlich belohnt finden wird. Wir beschränken uns in unseren Erörterungen auf das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert, gerade weil die Belegstellen für diese Periode die seltneren sind, und überall hin zerstreut liegen. Aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert werden wir nur einige wenige Notizen geben.

Den damaligen Zustand des römischen Rechts in Italien, sowie diejenigen Quellen, aus denen die aus Italien nach Deutschland zurückkehrenden Deutschen ihre Kenntniss des römischen Rechts schöpfen konnten, setzen wir als aus Savigny's Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter bekannt voraus. Auf den damaligen Zustand des deutschen Rechts können wir hier ebensowenig zurückkommen. Auch eine neue Erörterung aller jener allgemeinen Ursachen, welche das Eindringen des römischen Rechts in Deutschland begünstigten, scheint hier überflüssig. Sie sind in den gangbaren

deutschen Rechtsgeschichten<sup>7</sup>) und in anderen Werken schon so oft dargestellt worden, dass sich hierüber schwerlich noch etwas Neues sagen lässt. Dagegen sind hier einige andere, specielle Punkte hervorzuheben, die man bisher weniger beachtet hat. Die Hauptquelle, aus der wir entnehmen, welche Kenntniss man in Deutschland vom römischen Rechte hatte, sind bekanntlich die so zahlreichen, die manchfachsten Rechtsverhältnisse betreffenden Urkunden. Wenn es nun auch wahrscheinlich ist, dass deren Verfertiger ihre Kenntniss der darin so oft erwähnten Rechtsbeneficien nur dem seit dem Aufblühen der Rechtsschule in Bononien stattgefundenen wissenschaftlichen Andrange vom Süden her verdankt haben mögen, und dass das von Einigen dort Gelernte nachher von Anderen abgeschrieben und zu ungeheuerlichen Floskeln verballhornt wurde, so führt wenigstens Eine Spur sogar auf die Zeit des untergehenden römischen Reichs zurück. Mancherlei erhielt sich in den Klöstern, und so findet sich z. B. noch in dem ältesten Traditions-Codex des Bisthums Passau das Formular eines römischen Kaufbriefs aus den Jahren 450-480, worin der Verkäufer dem Käufer für den Fall der Eviction jene dupla verspricht\*), die uns gerade in jenen südlichen

So z. B. Zöpft und Walter a. a. O. Für seine Zeit (1780) war schon Rudloff Pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte. (Schwerin 1780. 8.) I, 225. II, 10—15. 152. 422 hierüber sehr ausführlich.

<sup>8)</sup> Bei Freiberg Sammlung historischer Schriften und Ur-

Strichen noch mehrmals begegnet. Diess ist die einzige Spur für die Möglichkeit einer unmittelbaren Continuität altrömischer Formularjurisprudenz, die uns aufgestossen ist. Uebrigens lauten jene zahlreichen Clauseln so übereinstimmend in ihrem Sinn, und, indem sie zuweilen sogar auf Rechtsnormen verzichten, auf die man nicht verzichten konnte, in ihrer Sinnlosigkeit\*), dass man

kunden. (Stuttgart 1827. 8.) I. 387. Die entscheidende Stelle lautet: tunc. se. spondiderunt. uinditores. emptori. dupla. pecunia. esse. redditari.

<sup>9)</sup> Es kommen auch in anderen, nicht unmittelbar in unsere Frage einschlegenden, Urkunden zuweilen Ausdrücke vor, die sich durch Jahrhunderte wie eine Tradition forterbten, nachdem sie längst ihren ursprünglichen Sinn verloren hatten. Hiehin gehört namentlich in Freilassungsurkunden die Wendung, der Freigelassene solle handeln dürfen sicut homo liber et civis Romanus, die sich in drei Urkunden der romanischen Schweiz und Poitou's aus den Jahren 979, 1077 und 1394 vorfindet. (Vgl. Besly histoire des comtes de Poictou et ducs de Guyenne. Paris 1647. fol. p. 371 und Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de Genève. Genève 1852. tom. VIII, p. 160.) Der Ausdruck: Quirites erhielt sich auch im Mittelalter und bezeichnete: Ritter; z. B. in der Urkunde, worin Kaiser Karl IV. den Bürgern in Meissen und Thüringen das Recht verleiht, Rittergater zu erwerben: quod ipsi bena feodalia, quae Quiritibus proprie debentur emere vel quovis alterius contractus titulo recuperare valeant. Vgl. Gebaser Leben Richards. (Leipzig 1744. 4.) S. 442.

hier zweiselsohne ein Stück eaht mittelalterlicher Redactionskunst vor sich hat, das überall mitverschleppt wurde, wohin die neue Bildung drang. Was muss man nicht noch heutzutage Alles in Notariatsinstrumenten lesen? Desshalb möge man nicht zu streng sein gegen jene Zeit. Alle jene Clauseln beweisen aber im Grunde nicht mehr, als dass man wenigstens einige Kenntniss vom römischen Recht hatte und dass man die Möglichkeit voraussetzte und vielleicht auch den Wunsch nährte, dass es irgendwo wirklich zur Anwendung gelangen würde. Diese Möglichkeit war aber zunächst dadurch gegeben, dass men bei der damals sehr unbestimmten Competenz der geistlichen Gerichte nicht immer voraus wissen konnte, ob nicht ein Geschäft wirklich einmal vor einem geistlichen Gericht oder aber vor dem weltlichen Gericht eines Kirchenfürsten, Abtes oder Klosters zur Sprache kommen würde. Es gab damals noch keinen ausgebildeten Notariatsstand; sogar die Kunst des Lesens und Schreibens wahnte hauptsächlich nur den clericis bei, dessen niedere Ordines auch viele Verheirathete unter sich zählten. Die olerici aber konnten das romische Recht nirgends enthehren; am wenigsten in den practischsten Materien des canonischen Rechts, wie z. B. in der Lehre vom Spolium.

Uebrigens ist bei dem Ausdruck: jus civile, wo er im Mittelalter vorkommt, grosse Vorsicht nöthig. Er war damals sehr vieldeutig und konnte, je nach dem Zusammenhang, bald das (deutscha) Landrecht<sup>10</sup>), bald das (deutsche) Weichbild- oder Stadtrecht<sup>11</sup>), bald das Burgrecht<sup>12</sup>) bezeichnen; und die von *Riccius* hervorgehobene Ansicht, welche schon im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert so viel practisches römisches Recht in Deutschland entdeckt zu haben glaubte, beruhte eben auf der ganz falschen Voraussetzung, dass man damals unter jus civile überall

- 11) So im Stadtrecht von Diessenhofen (1178): Item nullus miles ad jus civile recipietur, nisi de communi sensu burgensium. (Gengler Deutsche Stadtrechte, S. 79); in der Urkunde (1206) Erzbischofs Hartwig über den Nachlass der im Bremer Weichbild verstorbenen Frauen: statuimus, ut cuiuscunque mulier sub iure civili, quod uulgo wycbeletd vocatur, mortua fuerit; bei Lappenberg Hamburgisches Urkundenbuch. (Hamburg 1842. 4.) S. 313.
- 12) So ein Privileg K. Otto's IV. (1213): Statuimus, ut quilibet — in Burgo nostro Duisburc secundum priscam consuetudinem et jus civile respondeat bei Teschenmacher Annales Cliviae. (Francof. 1721. fol.) Cod. dipl. Nro. IX. p. 4.

<sup>10)</sup> So z. B. bei Caesarius Heisterbacensis, angeführt bei Senckenberg Gedanken S. 23. In der goldenen Bulle (1330), worin Kaiser Ludwig dem Grafen Berthold von Henneberg die Fürstenrechte ertheilt, heisst es: omnia jura principum tam in ingressu, quam in egressu ad imperialem deliberationem, in sententiis conveniendis, dictandis, pronunciandis in jure civili et plebiscito. S. Hönn Sachsen-Koburgische Historie. (Frankf. 1704. 4.) Buch II. S. 57.

das römische Recht verstanden habe. Eine ebenso grosse Vorsicht ist hinsichtlich des in mehren Urkunden vorkommenden Ausdrucks: leges imperiales nöthig. Er kann sich auf die Gesetzgebung der römischen und byzantinischen Kaiser beziehen; aber auch auf die der deutschen Kaiser 13). Wo nun in den Verzichtsformeln die Wendung: renuncians omni auxilio juris canonici et civilis vorkommt, zumal mit speciellen Zusätzen, ist wohl kein Zweifel, dass damit auf römisches Recht hingezielt werde. Ueberdiess ist auch die Bedeutung von "jus" oder "Recht" nicht überall dieselbe. Beide bezeichnen zwar in der Regel das materielle oder formelle Recht; sie können aber auch das Gericht bedeuten 14).

Das älteste Anklingen römischen Rechts in Urkunden deutscher Kaiser findet sich bekanntlich in derjenigen

. · ¢

<sup>13)</sup> Vgl. z. B. die Urkunde Heinrich des Löwen (1171) über die Dotation des Bisthums Schwerin: praerogativam totius ecclesiasticae libertatis juxta — leges imperatorum. Lisch Mecklenburgische Urkunden (Schwerin 1841. 8.) III. 23. Sodann desselben Herzogs Urkunde von 1162 im Chronicon Reichersbergense ad a. 1162 (Monach. 1611. 4): Ecclesia in emendatione damnorum non quaerit, nisi simplum sibi restitui, quod tamen leges imperiales in duplum vel amplius jubent reddi.

<sup>14)</sup> Vgl. die Urkunden bei Meichelbeck Chronicon Benedicto-Buranum (1752. fol.) Tom. II. p. 95. Glafey Anecdota (Dresd. 1734. 8.) p. 403. Senckenberg Selecta juris et histor. (Francof. ad M. 1734. ff. 8.) Tom. II. pr. p. 17. Desselben Methodus p. 130 ff.

Conrad's III., gegeben Hersfeld am 17. October 1144, worin er zur Vollendung des Doms zu Hersfeld Glück wünscht und in deren Eingang es heisst: Justitiae diffinitio est, constantem ac perpetuam habere voluntatem tribuendi unicuique quod sibi jure competit 15); sodana in einer Urkunde desselben Kaisers vom Jahre 1145; worin er die vom Domherrn Hartwig der Kirche zu Magdeburg gemachte Schenkung, gegen deren Verpflichtung jenen zur Wiedererlangung der Grafschaften Dithmarschen und Nortland zu unterstützen; bestätigt, und worin es heisst: Statutum etlam est, ut, si pretaxatus archiepiscopus eundem precelsum clericum adiuuaze non posset nel nollet, tota ad ipsum et ad heredes suos collate possessionis integritas reuerteretur. Conditionem uero in omni contractu ualere, sacra imperialis constitutionis scripta indubitati iuris esse testantur 16). In einer Urkunde 17) Friedrich I. (1166) heisst es: notificamus — qualiter fideles nostri — Eberhardus Babenbergensis Episcopus et Eberhardus Ratisbonensis Electus prudenter advertentes, quod, qui auctore Pretore pos-

<sup>15)</sup> Guden Codex diplomaticus (Götting, 1743, 4.) I. 156. Wenck Hessische Landesgeschichte. (Darmet, 1783, 4.) Urkunden: Th. H. Nro. 64. Rommet Geschichte von Hessen (Marburg 1820, 8.) I. 187.

 <sup>6)</sup> Geroken Codex diplomaticus Brandenburg. (Salzwed. 1769. 4.) L 341. Lappenberg Hamburgisches Urkundenbuch, S. 166.

<sup>17)</sup> Monumenta Boica V. 160.

2

sidet, juste possidet etc. Von einem tendentiösen Kinführen fremden Rechts kann wohl in allen diesen Urkunden nicht die Rede sein.

Oft erwähnt und bekannt sind die Ereignisse auf dem Roncalischen Reichstage (1158) unter Kaiser Friedrich I. und die Ansichten, die man damals von Seiten der italienischen Reichsstände über die fast auf byzantinischen Standpunct hinaufgeschraubte Machtvollkommenheit des Kaisers äusserte. Indessen scheint uns jene Würdigung dieser Verhältnisse, die man schon 1818 in Hugo's Geschichte des römischen Rechts seit Justinian las, weit richtiger als eine neuere Ansicht, die einerseits der damaligen Kirche den Vorrang an Wissen, Cultur und Humanität vor dem Laienstand, namentlich auch dem deutschen, vindicirt, andrerseits aber die staufischen Kaiser für den "Unsegen des römischen Rechts in Deutschland" ganz besonders verantwortlich machen will. Was es zunächst mit der Lehre: quod principi placuit, legis habet yigorem für eine Bewandtniss hatte, hat schon Hugo genügend gezeigt. Jene Ansicht war doch nur die der italienischen Stände, und nur durch eine vorübergehende politische Constellation bedingt. Die Staufen haben es doch nie versucht, für Deutschland aus der Byzantinik dem Kaiserthum eine grössere Macht beizulegen, als die alte germanisch-christliche Anschauung in ihrer höchsten Entfaltung ihnen gab. Im Gegentheil zeigt der ganze Verlauf der Geschichte, dass gerade die Staufen es am wenigsten verstanden, von jenen Lehren

in Deutschland einen erfolgreichen Gebrauch zu machen. Hat nicht Friedrich II. der Landeshoheit der deutschen Fürsten zuerst ein gesichertes Fundament verliehen? Haben nicht die meisten seiner Nachfolger alle kaiserlichen Rechte um die Wette verschleudert? Ganz anders war die Lage der Könige Frankreichs, die der Souveränität zahlreicher mächtiger Vasallen gegenüberstanden und gegen diese einen hartnäckigen Krieg durch ihre gens du Roy unterhielten, wobei denn der gelehrte römische Rechtsapparat wirklich eine Rolle spielte. Hier waren also Eroberungen zu machen. Allein die deutschen Kaiser bedurften, um ihre eigene Macht zu zerstören, und die ihrer Vasallen zu: erhöhen, wahrlich der absolutistischen Lehren des römischen Rechts nicht. Nur die deutschen Reichsfürsten haben an Macht gewonnen, und zwar sowohl im Verhältniss zum Kaiser, wie zu ihren eigenen Unterthanen. Wenn daher das römische Recht wirklich absolutistische Lehren barg, so kann es nur diesen Fürsten zu gute gekommen sein. Auch zeigt gerade der einzige Rechtsfall, der in Deutschland vor Friedrich I. zur Sprache kam, nehmlich der zu Altenburg (1181), auf den wir noch zurückkommen werden, dass der Kaiser dem römischen Recht gar nicht so sehr geneigt war. Freilich konnte der Fall von der Art sein, dass der Reclamant auch nach römischem Recht abgewiesen werden musste; allein warum spricht sich denn die Urkunde so scharf dafür aus, dass nur fränkisches Recht anwendbar sei, und warum weisst sie den Kläger nicht auch auf Grund des römischen Rechts ab?

Ueberblickt man unbefangen die ganze Reihe von Zeugnissen und Urkunden, die wir über das Eindringen des römischen Rechts in Deutschland während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts haben, und deren eine emsigere: Nachforschung zweifelsohne eine noch viel grössere Zahl zu Tag fördern wird, so gelangt man zu dem Ergebniss, dass das römische Recht Deutschland nicht durch eine Berechnung kaiserlich-absolutistischer oder dynastischer Politik aufgenöthigt, sondern von der Nation in voller Spontaneität angenommen wurde. Und zwar von der Blüthe der Nation; denn der Clerus war allerdings damals vorzugsweise im Besitze des Wissens und der Cultur, und hegte vielfache Einrichtungen, durch die er sich hoch über mancherlei Barbarei des Laienstandes stellte; der rechtskundige Clerus aber zog die übrigen Stände mit sich. Der Adel und die reichen Grundbesitzer unterzeichneten oder bezeugten alle jene zahlreichen Urkunden, die das Eindringen des römischen Rechts in die Gerichte vorbereiteten; sie gruben sich indess hiemit nur ihr eigenes Grab; denn seitdem man in den Gerichten auf gelehrtes Recht sehen musste, verschwanden auch die alten Landgerichte und war nun der Sieg der Bureaukratie vorbereitet. Auch der Bürgerstand in den Städten trug seinen Antheil, wie wir aus mehreren städtischen Privilegien sehen, die zuerst practisches römisches Recht enthalten, welches hier doch durch die Privilegienbriefe nicht bloss improvisirt sein kann. Am zähesten verhielt sich die Landbevölkerung; die Weisthümer bildeten den

Conclusion S

agen us

copied from naureir, Senichts créasing, p.

schlagendsten Gegensatz gegen das fremde Recht; so lange und we es Weisthümer gab, war an dieses nicht zu denken; seitdem es aber seine Herrschaft begründet hatte, sah man sich vergebens nach Weisthümern um. Wenn es daher hiess: "Wir fragen nicht nach den Barteln und Baldeln und andern Doctorn: wir haben sonderbare Landbräuche und Rechte. Naus mit Euch Bootor, naus mit Eoch!" oder: "Bei ums gilt Landrecht, sohweige Klaffer!" so war diess der kräftigste Ausdruck einer Volksansicht, deren Widerstand nur nach Jahrhunderten gebrochen werden konnte.

Wir werden nunmehr alle uns erreichbaren Zeugnisse und Urkunden über die Kenntniss und Anwendung des römischen Rechts in Deutschland, während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, mit gelegentlicher Erwähnung einiger Nachbarländer zusammenstellen. Wir werden zu diesem Zwecke die einzelnen Landschaften gruppenweise durchgehn, und hiebei die Richtung von Westen nach Osten und von Süden nach Norden befolgen.

### Savoyen, Grafschaft Burgund, Schweiz.

In Savoyen, Grafschaft Burgund und im Südwesten der Schweiz waltete die romanische Bevülkerung vor. In Savoyen kam noch im Jahre 1098 die bekannte Sitte vor, dass eine Partei in der Urkunde über ein Rechtsgeschäft ausdrücklich erklärte, dass sie Lege Romana lebe 18); im zehnten Jahrhundert hiess es noch in mehreren, in der Südschweiz ergangenen, Urtheilen: judicaverunt omnes Romani et Alemanni; und im Jahre 920 wird auch noch im Osten der Schweiz, zu Vinomna (dem hentigen Rankweil in Vorarlberg), wo sich rhätisch-

<sup>18)</sup> Vgl. Memorie della Reale Accademia delle acienze di Torino. Tom. VI. 1844. Es handelt sich hier darum, dem Hause Savoyen italienische Abkunft zu vindiciren und als Hauptbeweismittel 'gilt eine Schenkung a. 1098 an des Kloster Pignerol, worin Humbert II. die im Texte erwähnte professio ablegt. S. auch Krone Fra Dolcino und die Patarener. (Leipzig 1844, 8.) S. 99.

romanische und alemannische Bevölkerung entgegenstand, secundum Legem Romanam geurtheilt 19). Allmählig verschwand jedoch in allen diesen Landschaften der Gegensatz der Nationalitäten, um neuen Zuständen Platz zu machen. In Savoyen bildete sich im eilften und zwölften Jahrhundert ein Mischrecht aus mit vorherrschender romanischer Färbung, welche gegen Ende des zwölften Jahrhunderts die Verbreitung des Justinianeischen Rechts wesentlich erleichtern musste. In der Graßehaft Burgund trat die Coutume gänzlich in den Vordergrund und ward erst im dreizehnten Jahrhundert vom neu eindringenden römischen Recht durchbrochen. Seitdem ward dieses hier überhaupt als subsidiäres Recht angeführt 20). Hier

<sup>19)</sup> S. bei Mohr Codex diplomaticus ad historiam Rhaeticam. (Chur 1848. 8.) p. 59 die Urkunde über die Gerichtsverhandlung zwischen Bischof Waldo I. von Chur und dem Gotteshaus St. Gallen wegen der Abtei Pfeffers. In den früheren Jahrhunderten war die Anführung der Lex Romana in Alemannien noch häufiger. Im Jahre 744 wurden hier zweimal die aquilischen und arcadischen Gesetze de stipulatione allegirt. Neugart Codex diplomaticus Alemanniae (S. Blas. 1791. 4.) n. 14. 15. Es bezieht sich diess auf die Lex Arcadia in L. 8. Cod. Theodos. br. de pactis (II. 19). Vgl. auch den zu Grabs (Canton St. Gallen) ausgestellten Kaufbrief von 846 in Formul. Goldast. n. 31.

<sup>20)</sup> Charte de Salins a. 1249: Secundum antiquas consuetudines, vel secundum jura, si non extaret ibidem consuetudo. Guillaume hist de la ville de Salins (Besanc. 1762. 4.) II, 14.

errichtete man nun Testamente nach römischer Form, versah sie mit der Codicillarclausel und sprach von einer Legitima <sup>21</sup>). Hier ging die Morgengabe in ein Dotalitium oder in eine Donatio propter nuptias über <sup>22</sup>), hier gab man bei Emancipationen ein Praemium emancipationis, sorgte jedoch dafür, dass dieses gleich wieder einen feudalen Anstrich erhielt <sup>23</sup>). Hier verzichtete man auf den Vellejanischen Rathschluss, auch da, wo er eigentlich an sich gar nicht anwendbar war <sup>24</sup>), und die Clercs ergingen sich in allen jenen Clauseln, die um dieselbe Zeit in ganz Deutschland in Aufnahme kamen <sup>25</sup>). Das römische Recht drang überall mit solcher Stärke hervor, dass es sogar in den kleineren Orten in Anwendung kam <sup>26</sup>), ein schlagender Gegensatz zum eigent-

<sup>21)</sup> Beispiele bei Chevalier Mémoires historiques sur la ville et seigneurie de Poligny. (Lons-le-Saulnier 1767. 2. Vol. 4.)
II. 15. 587.

<sup>22)</sup> Dipl. a. 1253 bei Chevalier I. 349.

<sup>23)</sup> Chevatier II. 589.

<sup>24)</sup> Z. B. in dem vom Seigneur ausgestellten Privilegienbrief von 1249. Chevalier I. n. 37.

<sup>25)</sup> S. z. B. folgende Clausel in einem Vertrag von 1273: Je Willamine d'Arbois, Chevalier, — fais savoir — que j'ai vendu — — renonçant à toutes exceptions de barrat, de paour, et en fait de condiction sans cause, de chose vendue à menour prix au moins de la moitié de son droit prix etc. Chevaller II. 16. not. 6.

<sup>26)</sup> Charte de Clairevaux en montagne a. 1304, art. 32.

Nos volons et octroyons que si aucun cas — duquel en

lichen Deutschland, wo die bis ins fünfzehnte Jahrhundert reichenden Weisthümer nirgends eine römische Spur darbieten. In der Grafschaft Burgund, sowie in der romanischen Schweiz wurden übrigens einzelne Sätze des römischen Rechts noch indirect verbreitet durch die französische Uebersetzung des Schwabenspiegels<sup>21</sup>).

Während so in jenen Landschaften durch romanische Bevölkerung und Sprache das römische Element länger festgehalten ward, und, nathdem es eine Zeit lang nachgelassen hatte, mit um so grösserer Gewalt wieder hervorbrach, hatte es in der alemanischen Schweiz während des eilsten Jahrhunderts alle Geltung verloren und war hier vom alemannischen Element gänzlich überwältigt worden. Wie ein erratischer Block zeigt sich indess die Falsicia, welche noch im zwölften Jahrhundert in der nördlichen Schweiz und im Engadin erwähnt wird. Im Jahre 1105 nehmlich schenkte Graf Burkhard von Nellenburg an das Kloster S. Salvator zu Schaffhausen Weingärten zu Lopine (d. h. Mayenfeld in Graubunden) und zu Malans, und in der Urkunde 28) heiset es: ubbas —

coste présente charte ne soit fuite mention, que selon les us et constumes — ou solon droit écrit — soit terminés.

<sup>. 27)</sup> Le Miroir de Sousde publié par Matile. Neuchatel

<sup>28)</sup> Mohr Coden diplomaticus Rhaet. p. 148. Vgl. Mone Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters. (Karlsruhe 1837. 4.) p. 6-9.

recenit cum manu aduocati sui Tiberii, et falsicia mieil comes in medietate suum proprium in vico Lopine: eine Schenkung, welche bald darauf nochmals bestätigt 29) wurde. Im Jahre 1161 machte Ulrich von Tarasp (im Engadin) eine bedeutende Schenkung an das Kloster Marienberg im Vintsohgau und in der Urkunde30) heisst es: Falsitiam excipimus, et ponimus de supradicta terra ---Falsitiam de familia supra nominata ponimus in alia familia - -; and der Mönch Goswin, welcher um das Jahr 1390 eine Chronik<sup>31</sup>) von Marienberg schrieb, drückt sich hierüber folgendermassen aus: ex his omnibus quartam partem quas vulgo Falsitia dicitur, ---secundum ritum provinciae contradidit. An eine Fortdauer römischer Rechtstechnik ist jedoch in keinem dieser beiden Fälle zu denken; vielmehr ist schon aus Rechtsmonumenten des achten Jahrhunderts, und swar aus gallischen, bekannt, dass das Wort Falcidia in der Sprache der Formeln eine sehr allgemeine Bedeutung hatte, bald einen, nach germanischem Rechte zu beurtheilenden Vorbehalt eines zur Verfügung der Blutsverwandten des Disponenten bleibenden Vermögensantheils bezeichnete, bald auch schlechthin als gleichbedeutend mit Ein Viertel gebraucht wurde, und so eine ziemlich stereotype Erscheinung im Sprachschatze der Ur-

. . . . "!! .

<sup>29)</sup> Mohr Cod. dipl. Rhaet. p. 149. ...

<sup>30)</sup> Mohr l. c. p. 192.

<sup>31)</sup> Beiträge zur Geschichte, Stathstik etc. von Tinol and Vorarlberg. (Innsbruck 1825. 8.) I, 67.

kundenverfertiger blieb 22). Es war auch in Graubunden ein Landbrauch allenthalben hervorgetreten, und das römische Recht machte sich in bestimmter Form erst seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hier wieder geltend, und zwar vorerst weniger in den Urtheilen der weltlichen Gerichte, als in den nach allgemeiner mittelalterlicher Sitte abgefassten Rechtsacten. So verzichten 1243 Gebhard und Conrad von Venusta auf alle ihre · Lehen im Gebiete von Bormio und Poschiavo mit der Formel: pactum de non petendo et tochus sui juris remissione 23). So finden wir 1256 und 1283 die Bestellung einer Generalhypothek und Stellung von Bürgen mit Verzicht auf die epistola Divi Adriani und auf die Vorausklage 34). Im Jahr 1260 treffen wir auf eine Gerichtsverhandlung in Bezug auf eine dem Kloster Curwalden gemachte Schenkung, wobei der ruhige Besitz von dreissig Jahren als sehr erheblich erwähnt wird 35). In den Jahren 1271 und 1291 finden wir Verzichtsclauseln 36).

 <sup>32)</sup> Bréquigny Diplomata, Chartae etc. (Paris 1843 fol.)
 p. 313. 361. Formula Goldast. 13 33. Du Cange Glosarium v. Falcidia. Pardaesus Loi Salique (Par. 1843.
 4.) p. 721.

<sup>33)</sup> Mohr Cod. dipl. Rhaet. p. 331.

<sup>34)</sup> Mohr I. 344. II. 16.

<sup>35)</sup> Mohr I. 356.

<sup>. 86)</sup> Mohr I. 889. IL 74.

Achnliche Urkunden sind uns aus der deutschen Schweiz erhalten. Walther, Ritter von Iberg, hatte an das Cistercienserkloster Frauenthal Besitzungen zu Islicon verhauft; das Kloster befürchtete, es könnte später einmal im Besitze gestört werden, wesshalb ihm der Verkäufer 1257 eine Versicherungsurkunde<sup>37</sup>) ausstellte mit der Formel: cum vitalibus contractibus - necessaria sit cautela warandie, nos --- ad prestandam --- plenam warandium (sic) presentibus obligamus. Renunciamus -- omni actioni, exceptioni et omni consilio seu beneficio juris, tam canonici quam civilis, consuetudinibus, constitutionibus generalibus et specialibus etc. Im Jahr 1274 verzichtete eine Frau Adelheid von Aarwangen (Canton Bern) bei Verkauf von Liegenschaften an das deutsche Ordenshaus in Sumiswald auf alle ihr aus dem Vellejanischen Rathschluss zustehenden Einreden 38). Eine ähnliche Urkunde stellten 1282 aus zu Gunsten des Cistercienserklosters Rathhausen 39) Heinrich von Iberg und dessen Gemahlin Margaretha, welche, jenem Liegenschaften verkaufend, die gewöhnliche warandia gelobten, mit dem Zusatz: Renuntiantes pro nobis et pueris nostris omni actioni et exceptioni non numerate pecunie et non

<sup>37)</sup> Geschichtsfreund der fünf Orte. (Einsiedeln 1843. 8.)
I. 371.

<sup>38)</sup> Stettler Staats - und Rechtsgeschichte des Cantons Bern. (Bern 1845. 8.) S. 67.

<sup>39)</sup> Dieses selbst stellte in den Jahren 1276 und ff. Urkunden mit Verzichtsclauseln aus, die jedoch kein besonderes Interesse darbieten. Geschichtsfreund II, 64 ff.

solute, minorisve precii, exceptioni supra dimidiant justi precii etc. --- Ego etiam M. supra dicta quia predicta bona de mea dote - fuerint - confiteor - dictam venditionem - me voluntarie et libere fecisse - pro utilitate mea et puerorum meorum - Renuncians pro me et pueris meis legi uelliane, exceptioni doli mali et in factum etc. 40). Eine ganze Reihe von Urkunden ist uns von den Grafen von Habsburg und, beziehungsweise. von Kiburg erhalten. Im Jahr 1243 erkannte Albrecht, Graf von Habsburg, Canonicus zu Strassburg und zu Basel, der mit der Abtei zu Muri einen Streit über die Pfarrei Muri hatte, an, dass die Abtei, obgleich sie kein förmliches Privilegium besitze, sich doch auf die prescriptio legitima stutzen könne, verzichtete desshalb auf alle Klagen gegen die Abtei und übergab ihr alle Urkunden 41). Anderweitige Rechtsacte mit den gewöhnlichen Clauseln sind uns von den Habsburgern erhalten sus den Jahren 1243 42), 1262 43), 1267 44), 1277 45),

<sup>40)</sup> Geschichtsfreund II. 71.

<sup>41)</sup> Kurz and Welssenback Beiträge zur Geschichte und Literatur. (Agrau 1846. 8.) L 14 mit der Clausel: Nobis —
— renunciantibus omni juris subsidio civilis vel ecclesiastici, omni etiam instrumento seu beneficio in integrum restitutionis, jure minoris etc.

<sup>42)</sup> Herrgott Genealogia diplomatica gentis Habsburgicae. (Viennae 1737. fol.) Vol. II. p. 272.

<sup>43)</sup> Herrgott II. 874.

<sup>44)</sup> Herryou II. 404. 399.

<sup>45)</sup> Sengkenberg Methodus p. 131.

165844), 188041); der interessanteste hierunter ist der deutsche Act von 1267, worin sich Mehre zur Geiselschaft verpflichten mit der Wendung: Darzuv virzigts sich die buorgin aller der rechte, die Keistr addir Bapst aldir ieman gemachit aldir giserit hat. Ueber dieses Stadium einer bloss beiläufigen Erwähnung in Urkunden kam übrigens das römische Recht in der Schweiz lange Zeit nicht hinaus. Die deutschen Schweizer waren die abgesagtesten Feinde der römischen und canonischen Rechtsgelahrtheit. In das practische Recht der deutschen Schweiz drangen nur gewisse Institute ein, welche im Schwabenspiegel selbst Aufnahme gefunden hatten, wie z. B. die Usucapion 48). Im Uebrigen wehrten sich die Schweizer mannhaft gegen die Jurisprudenz der "Bartele und Baldele" 49) und verboten sogar der Geistlichkeit, das fremde Recht in anderen als rein geistlichen Sachen anzuwenden. In ihrem Verhältniss zum Reich wollten sie höchstens ver dem Hofgericht zu Rotweil Recht nehmen, nie vor dem Landgericht zu Nürnberg, am wenigsten aber vor dem Reichskammergericht, wie es sich seit Max I. ausbildete 50).

<sup>46)</sup> Herrgott II. 698.

<sup>47)</sup> Herrgott II. 750.

<sup>48)</sup> Schauberg Zeitschrift für noch ungedruckte schweizerische Rechtsquellen L 357.

<sup>49)</sup> Merkel Comment. de republica Alamannorum. (Berol. 1849. 8.) p. 103.

<sup>50)</sup> Bluntschli Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. (Zürich 1838.) I. 319. II. 46.

Desshalb ist auch die deutsche Schweiz von der Herrschaft des Justinianeischen Corpus juris, welche in Deutschland am Reichskammergericht eine so bedeutende Stütze fand, frei geblieben, und hat dem römischen Recht nie eine andere Rolle, als die einer ratio scripta, eingeräumt.

#### Π.

### Tirol, Kärnthen, Steiermark, Priaul.

In Tirol 51) galt, wie allenthalben im frankischen Reiche, anfangs die Persönlichkeit des Rechts, die um so grössere Bedeutung haben musste, als sich hier von Norden her die Bajuwaren berührten mit den in Südtirol vorherrschenden Langobarden und Romanen, ja sogar im Osten mit Slaven, die in einige Theile des Pusterthales eingerückt waren. Daher denn aus der karolingischen Periode mehre Urkunden über diese nationalen Unterschiede. So erklärt 850 Heinrich, Sohn eines Grafen Regmeno zu Tramin in dem Stiftsbrief für eine Kirche zu Tramin, dass er nach dem Recht der Langobarden lebe; ebenso Reginer mit seinen acht Verwandten in dem Stiftsbrief für die Kirche zu Kastell (in Fleims) 52). Aus demselben Jahrhundert ist uns erhalten

<sup>51)</sup> Vgl. Rapp in den Beiträgen zur Geschichte, Statistik etc. von Tirol und Vorarlberg. III, 1.

<sup>52)</sup> Beide Urkunden bei Bonelli Notizie istorico-critiche in-

die Schenkung des Bajuwaren Quartinus im Norithal zu Gunsten der Kirche zu Innichen, worin er sagt: Ego Quartinus nationis Noricorum et Regnariorum dono etc. Im Jahre 1124 verleiht der Bischof Altmann von Trient den Einwohnern von Riva das Recht, ein Schloss zu erbauen, in Gegenwart "bonorum hominum Theutonicorum et Latinorum" 53). In dem Schutz- und Trutzbündniss, welches mehrere Gemeinden in Valsugana und das Kloster Wald bei Persen gegen den Dynasten von Persen im Jahre 1166 mit der Stadt Vicenza abschlossen, behielten sie sich vor, nach ihrem alten Rechte "ex Lege Salica et Longobardica" zu leben 54). In einer Schenkungsurkunde von 1181 sagt Ulrich von Castelbarco von sich: Ego Odekricus qui Lege Romana vivere videor 55). Die Gattin von dessen Sohn folgte gleichfalls der Lex Romana, verkaufte 1183 dem Bischof Salomon von Trient alle ihre im Bisthum gelegenen Besitzungen, und unterzeichnete mit ihrem Gatten, beide "Lege viventes Romana"56). Im Jahre 1188 verkaufte Arpo von Cles, "qui Lege se confessus fuit vivere Romana", an den Bischof Albrecht von Trient einen Meierhof im Vintschgau und

the same of the same of the same of

. ..

torno al B. M. Adelperto Vescovo e Comprotettore della chiesa di Trento. (Trento 1760. 8.) II, 357.

<sup>53)</sup> Hormayr Geschichte der gefürsteten Graßehaft Tirol. (Tüb. 1808. 8.) Th. I. Nro. 10.

<sup>54)</sup> Bonelli II. 433.

<sup>55)</sup> Bonelli II. 466.

<sup>56)</sup> Bonelli II. 476.

die Mutter des Verkäufers verzichtete hiebei "senatusconsulto omnique juri et racioni, quod per datum vel per contracambium habebat, omnique subsidio legum etc.51). Im Jahr 1191 erscheint unter den Zeugen bei einem Verkaufe in Nanno (Nonsthal) ein "Baldrieus juris peritus de Toscolang" 58). Um dieselbe Zeit finden sich noch andere Urkunden aus Südtirol mit Verzicht auf das Gesetz, welches besagt, dass Schenkungen über 500 Aurei ohne Insinuation ungultig sein sollen 50). Sehr oft findet sich auch bei Uebergabe von Güters und Ausbedingung eines Erbzinses die promissio duplae. So 1211 in einer Urkunde des Bischofs Friedrich von Trient: Et insuper - Episcopus promisit - suprascriptam locacionem ab omni parte et homine in pena dupit warentare et defendere et firmam habere. Im Jahre 1280 finden wir die Beweisartikel, welche Odorich von Betzen, als Procurator des Bischofs von Trient, vorbringt, sub porticu syndicorum Episcopatus, gegen die Gebrüder von Bellenz, betreffend Besitzstand, Spolium und Verjährung 60). Man sieht hieraus, dass, sowie in Suddirol die romanische Bevölkerung vorherrschend war, so auch sich für dieselbe römisches Recht erhalten hatte, freilich nicht das alte römische Recht, sondern ein romanisches

<sup>57)</sup> Codex Wangianus ed. Kink in Fontes Rer. Austr. (Wien 1852. 8.) p. 77.

<sup>58)</sup> Codex Wangianus p. 111.

<sup>59)</sup> Codex Wangianus p. 15.

<sup>60)</sup> Hormayn a. a. O. Nro. 221.

Mischrecht, welches aus den localen Gewohnheiten, wie uberall in Sudeuropa, vieles in sich aufnahm, und so auch in Sudtirol zu den zahlreichen Statuten führte, über welche Rapp uns Mittheilungen gemacht hat. Auch die in Südtirol vorkommenden Ausdrücke: Lex Longobardica and Lex Salica sind wohl nur auf gewisse allgemeine Rechtstraditionen zu beziehen. Am wenigsten ist mit dem Ausdruck: Lex Salica ein bestimmter technischer Sinn zu verbinden; es ist an die alte Lex Salica kaum zu denken, wie es ja auch aus Urkunden Südfrankreichs 61) bekannt ist, dass auch dort Lex Salica eher alles andere bedeutete, als die alte Lex Salica in ihrer Totalität. Im deutschen Tirol dagegen hatte sich im zehnten und eilften Jahrhundert ein germanisches Gewohnheiterecht ausgebildet, welches erst im zwölften und dreizehnten Jahrhundert vom Süden her mit römischen Bestandtheilen versetzt wurde.

In Kärnthen und einem Theil von Steiermark hatten sich mit der romanisirten Urbevölkerung die Bajuwaren und Slaven (Slovenen) <sup>62</sup>) vermischt. Das römische Recht war während der karolingischen Periode allmählig

Guichenon histoire de Bresse et de Bugey. (Lyon 1650. fol.) ch. 15.

<sup>62)</sup> In Resch Annales Ecclesiae Sabionensis. (August. Vind. 1760. fol.) Tom. II. p. 86 kommt aus dem Jahr 830 vor die Tradition einer Hörigen "Baaz de genere Carontania Sclavaniorum" an den Freisinger Bischof Hitto.

erloschen, und hatte einem Landbrauche Platz gemacht, welcher wohl überwiegend auf bajuwarischer Grundlage ruhte, wesshalb auch hie und da der Ritus Noricus 63) erwähnt wird, gegen Südosten hin mit zunehmenden slovenischen Bestandtheilen versetzt. Mit der Zeit drang auch hier nun das römische Recht wieder ein, jedoch wohl nicht vor dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts 64). Eine stärkere Anlehnung mag es dagegen schon im zwölften Jahrhundert in Friaul gefunden haben 65).

<sup>63)</sup> Mon. Boica VI, 43.

<sup>64)</sup> Muchar Geschichte von Steiermark. (Grätz 1844. 8.) II. 247. IV. 137.

<sup>65)</sup> Mainati Croniche di Trieste. (Venez. 1817. 8.) I, 111. Dipl. a. 1115. Der Anfechter der Schenkung ', sciat se esse compositurum auri purissimi libras III, coactus lege Romana hoc solvat."

#### Ш.

## · Oberrhein, Schwaben, Bayern.

Im Elsass galt während des eilsten und zwölsten Jahrhunderts die auf germanischer Grundlage ruhende Gewohnheit und es wurde hier das römische Recht erst im dreizehnten Jahrhundert durch die Urkunden eingeschleppt. Wir heben hervor eine Schenkung von Gütern zu Weissenburg an das Kloster Ensserthat, 1280, mit der Wendung: Preterea — Erlewinus in curiis hubariis in quibus prenotata bona jure censuali recipienda sunt, prout in jure civili expedit — —, — abbati quiete ac pacifice resignavit, et ipsos in nud am possessionem eorundem bonorum intrare permisit; 66) sodann das Testament des Elnhart, 1302 zu Strassburg errichtet, mit dem Schluss: quodsi premissum legatum valere non possit in modum predictum, valeat saltim iure codicillorum, ut quelibet ultima voluntas, vel prout alias melius valere vel

<sup>66)</sup> Mone Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, V. 429.

subsistere poterti quoquo modo: 61) endlich eine Urkunde. worin 1321 Johann von Bärenbach seine Burg an das Domatift au Strassburg verkauft, bemerkenswerth durch ihre deutsch abgefasste Clausel: "über die --- verzihe ich mich - alles rehtes, geistliches unde weitliches, gesetzede und gewohnheite, -- och des rehtes, de mitte den geholfen wert, die zu irn tagen niht sin kummen, unde des rehtes, ob ich an dem kofe betrogen wurde über halb des, des dan gut wert ist" as). Für den Bereich der Diöcese Speyer haben wir eine Verzichtsklausel von 1283 69). Für die nordwestlich daran stossenden Landschaften gewährt uns das Urkundenbuch des Klosters Otterberg für die Jahre 1246 bis 1328 eine grosse Masse von Rechtsgeschäften zeit den auch in anderen Gegenden gebräuchlichen, stereotypen Formeln 70). Eine Urkunde von 1205, worin Conrad von Wartenberg seine Gemehlin Agnes von Flamborn auf den Hof zu Rorbsch bewitthumt, "super curie Rorbach — cantum marcas puri

<sup>67)</sup> Mone Zeitschrift V. 329. Es ist diess jener Elnhart, der die Geschichte Rudolph's von Habsburg durch Gotfrit von Ensmingen aufzeichnen liese. Böhner Fontes Rerum Germanicarum, H, 111.

<sup>68)</sup> Mone Zeitschrift IV. 288.

<sup>69)</sup> Mone Zeitschriff II. 223.

<sup>709</sup> Frey und Remling Urkundenbuch des Klasters Otterberg in der Rheinpfalz. (Mainz 1845. 8.) Diese Urkunden stehen 8. 56, 423, 167, 178, 179, 188, 192, 198, 194, 212, 225, 229, 288, 294, 313, 324, 830, 339, 362.

argenti nomine dotis contulisse" kann sich nicht wohl auf römisches Recht beziehen 11). Dagegen ist eine andere Urkunde von 1295 hervorzuheben, wonach ein an ein Kloster geschenktes Gut, wenn es von diesem veräussert wird, mit rückwirkender Kraft an den Schenker zurückfallen soll: "hoc tamen adjecto, quod quodcunque claustrorum — suam donationem — alienare presumpserit, ex tunc ipso facto hujusmodi donatione careat, et ad heredes libere devolvatur 12). Auch findet sich aus dem Jahre 1303 eine die Zehntbarkeit gewisser Güter betreffende weitläufige Deduction mit Allegaten römischer Gesetzesstellen vor 13).

In Schwaben fand ganz dieselbe Entwickelung Statt, wie am linken Ufer des Oberrheins. Es überwog in Schwaben während des eilsten und zwölsten Jahrhunderts der Landbrauch; dann fanden die stereotypen, römischen Formeln 14) Eingang seit etwa 1250; und endlich nahm

<sup>71)</sup> Frey und Remling S. 5.

<sup>72)</sup> Frey and Remling S. 203.

<sup>73)</sup> Frey und Remling S. 238.

<sup>74)</sup> Sie bieten kein besonderes Interesse dar und finden sich im Wirtembergischen Urkundenbuch (Stuttgart 1849. 4.), Länig Reichs-Archiv XIV. 363, Senckenberg Gedanken S. 49, Monumenta Zollerana ed. Scittfried et Märcker (Berol. 1853. 4.), I. 77, 104 und in Haggenmüller Geschichte der Stadt und gefürsteten Graßschaft Kempten (Kempt. 1840. 8.) I, 213.

man gewisse römische Sätze in den Schwabenspiegel selbst auf.

Auch Bayern wich in keiner Beziehung von diesem allgemeinen Bildungsgange ab. Doch gilt es, zunächst einige Irrthümer zu berichtigen, welche ein sonst verdienter Schriftsteller, Günthner 15), verbreitet hat. Nach ihm soll schon Kaiser Otto I. die Errichtung eines "juristischen Catheders" an seinem Hofe anbefohlen 16) haben und namentlich Regensburg als Pflanzschule juristischen Unterrichts schon früh berühmt geworden sein 17). Allein weder die eine, noch die andere Angabe, die übrigens durch keine gleichzeitigen Quellen bestätigt wird, muss gerade auf römisches Recht bezogen werden. Auch die übrigen Beweisstellen, aus denen Günthner zu erhärten sucht, dass das römische Recht in Bayern schon im zwölften Jahrhundert eine gewisse Geltung genossen habe, erweisen sich bei näherer Untersuchung als un-

<sup>75)</sup> Gününer Geschichte der literarischen Anstalten in Bayern. München 1810. 8. 2 Bd.

<sup>76)</sup> Beweisstelle soll sein: des Joann. Staindelii Presbyteri Pataviensis Chronicon Generale bei Oefete Rerum Boicarum Scriptores (Aug. Vindel.) Tom. I. p. 461. Er sagt ad a. 938: Otto primus — statuit ut semper in curia Caesaris esset studium juris civilis et quod filii nobilium adscriberentur ad curiam Imperatoris, ut leges studerent.

<sup>77)</sup> Unter Berufung auf die Gesta Trevirorum bei Martene Ampl. Collect. IV. 162.

stiehhaltig 18). Thatsächlich ist wur, dass gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts das römische Recht

<sup>78)</sup> So soll im Jahre 1082 das Wort suus hueres vorkommen; allein in den betreffenden Urkunden des Klosters Weihenstephan in Monum. Beica IX. 370 heisst es so: Quidam nobilis — tradidit ad altare Sancti Stephani tale praedium, quale suus haereditarius, nomine Petto possidebat etc. Hierunter ist aber wohl nur ein nach Erbzins auf einem Gute sitzender Colone zu verstehen. In den Wessobrunner Urkunden (Mon. Boics VII. 347) ist 1130 - 1156 die Rede von einer Tradition, wozu auch die Schwester des Schenkers noch ihren Theil hinzufligte, and von the heisst es dann: ,, sum - partem parti illius doctis verbis legalibus superaddiditi, was keineswegs gerade auf romisches Recht bezogen werden muss. Lori Chronologischer Auszug S. 637 citirt ein schon 1147, zu Reichenhall errichtetes Testament, welches aber an sich gar nichts beweist und sich auch in Mon. Boica III. 537 nicht vorfindet. Ein Bischof von Freising verlieh seine Lehen 1160 mit Formeln, die starke Spuren des langebardischen Rechts tragen sollen, wovon jedoch bei Meichelbeck Historia Prisingensis Tom. I. P. II. instr. Nov. 1340 nichts zu gewahren ist. In Mon. Bolos VIII. 426 steht unter den Scheftlarn'schen Urkunden (1164 - 1200) eine Urkunde des Gerafen Gebhard von Half, und unter den Zeugen ein: Wernherus Causidicus, was jedoch gleichfalls nicht gerade von einem in römischen Recht bewanderten Färsprech zu gelten hat. Welchen Einstess der von von Sändner erwähnte Bartholomdus Briwiensis, welcher 1220 - 1250 blühte

in den in Bayern aufgesetzten Rechtsurkunden ganz auf eine analoge Weise auftritt, wie in den benachbarten deutschen Landschaften. Im Jahre 1249 vermachte Kunigunde, Grafin von Wasserburg, ihre Besitzungen in Oesterreich der Kirche zu Freising, wobei es heisst: Sune certa, quod hec mei ordinatio per querelam inofficiosi testamenti Jure civili hullatenus expugnetur, sell quod contra meas tabulas testamentarias nulli bonorilm possessio jure pretorio tribuatur etc. 19). Im Jahre 1265 spricht Probst Heinrich von Regensburg Mehrere von der Excommunication frei, jedoch mit dem Vorbehalte: Ynsor absolvimus ab hujusmodi sententiis ad cautelam, recepita primitus a procuratore ipsorum et nomine eorum satisfactione de parendo juri et judicatum solvendo 80). Weitere Spuren ahnlicher Formularjurisprudenz finden sich aus den Jahren 1257, 1262, 1270, 1280 und 1295 11).

<sup>(</sup>vgl. Casimiri Oudini Commentarius de scriptoribus ecclesiae antiquis. Lipsiae 1722. fol. Tom. III. p. 92), auf Bayern ausgeübt haben soll, ist nifgends zu ersehen.

<sup>79)</sup> Meichelbeck Hist. Frising. Tom. II. P. I. p. 32. Heumann Opuscula juris Germanici p. 42.

<sup>80)</sup> Meichelbeck 1. c. p. 65.

<sup>81)</sup> Meichelbeck 1. c. Tom. II. P. II. p. 24, 35, 37, 91, 107. In den Jahresberichten des historischen Vereins im Oberdonaukreis von 1838 S. 70 findet sich eine Urkunde von 1295, worin Margaretha Gräfin von Hohenberg, Gattin des Markgrafen Heinrich von Burgau, auf gewisse von ihrem Gatten veräusserte Güter verzichtet: adhibita omni

Am interessantesten ist aus dem Jahre 1280 eine Urkunde, worin dem Herzog Heinrich von Bayern die Mosburgischen Lehen übergeben werden, die Richter des Bischofs von Freising jedoch ihre bisherige Jurisdiction über alle Fälle beibehalten sollen: "praeter homicidium, furtum — et legem Corneliam"82). Eine analoge Bestimmung findet sich in einer Urkunde von 1295, worin die Herzoge von Bayern an das Stift Aldersbach eine Besitzung verkaufen, jedoch mit Vorbehalt gewisser Jurisdictionsrechte: reservata nobis tantum, que ad judicia in possessionibus -- lege Cornelia, ut puta gravi furto, violento coitu et homicidio quoad penam mortis intentantur 83). Gleichzeitig gingen nun auch schon einzelne römische Rechtssätze in die Stadtrechte über. Der Freiheitsbrief für Regensburg (1230) erwähnt bereits die zehnjährige erwerbende Verjährung von Immobilien 84).

solempnitate in alienationibus dotis vel donationum propter nuptias vel sponsalicie largitatis, — cum compensationem sufficientem recepimus a marito nostro —.

<sup>82)</sup> Meichelbeck l. c. Tom. II. P. I. p. 93.

<sup>83)</sup> Krenner Anleitung zur näheren Kenntniss der beierischen Landtage des Mittelalters. (München 1804. 8.) S. 117.

<sup>84)</sup> Gengler Deutsche Stadtrechte S. 374. Interessant für die mittelalterliche Ansicht über die erwerbende Verjährung an Leibeigenen ist auch die Urkunde ad a. 1170 bei Pez Codex diplomaticus P. II. p. 26: Videntur a vobis injuste gravari, qui dicunt, mancipium quoddam, quod Ecclesia usque ad haec tempora in sua jurisdictione bona

Am meisten römisches practisches Recht enthält der Rechtsbrief85) für Landshut (1279), jedoch fast nur für solche Verhältnisse, auf die auch in den allenthalben gangbaren Formeln Bezug genommen wird. Positiv wird der dos, worunter jedoch, wie fast in allen gleichzeitigen Documenten, wohl auch die deutsche Ausstattung zu verstehen war, jene emunitas gesichert, die ihr a sanctis patribus verliehen worden sei. Es ist hierunter ohne Zweifel das Privilegium der dos nach Justinianeischem Rechte zu verstehen, welches auch in anderen gleichzeitigen Urkunden bereits erwähnt wird. Es ist ferner die Rede von einer injuria Legis Corneliae quae dicitur Haimbsuchung, was ganz zur Lex Cornelia de injuriis passt. Endlich wird auch die Lex Macedoniani erwähnt und bei der cessio bonorum die Freiheit von persönlicher Haft gewährt.

fide, certo titulo et quieta possessione tenuit, vos injuste occupasse.

<sup>85)</sup> Gengler S. 232.

#### IV.

# Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien.

Auch in Vesterreich ob und unter der Enns tritt das römische Recht, und zwar erst im dreizehnten Jahrhundert, in ähnlicher Wirksamkeit auf, wie im benachbarten Bayern. Im Jahr 1159 findet sich die Wendung: justicia est unicuique quod suum est tribuere 36); zwischen den Jahren 1227 und 1242 die Formel: ego et heredes mei cauebimus de euictione 37); im Jahre 1230 wird die vierzigjährige Präscription in einer Urkunde des Stiftes St. Florian erwähnt 38); im Jahre 1250, als das Kloster Zwetl von den benachbarten Dynasten viel zu leiden hatte, wird die Ansicht ausgesprochen, dass das der

<sup>86)</sup> Wiener Jahrbücher Bd. 40. S. 107.

<sup>87)</sup> Sava im Notizenblatt, Beilage zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. (Wien 1851.8.) I. 298.

Stille Geschichte des Stiftes St. Florian. (Linz 1835. 8.)
 304.

Kirche gewaltsam Abgenommene, such nach tausend Jahren, von ihr noch reklamirt werden könne und das Erforderniss der bona fides als zur Verjährung absolut erforderlich dargestellt, auch erwähnt, wie dieselbe per libetti obiationem bei dem Herzog Leopold zu allem Ueberfluss noch unterbrochen worden sei <sup>89</sup>). In den Jahren 1270 bis 1290 endlich finden wir noch eine Reihe von Urkunden mit den gewöhnlichen Verzichten auf die Einrede des nicht gezahlten Geldes, den error calcult und ähnliches <sup>90</sup>).

Analog war der Gang in Böhmen und Mahren. Hier hette sich namentlich in den Städten eine grosse Zahl von eingewanderten Deutschen, Flandrern n. s. w. angesammelt, welche in hohem Grade zum Flor beider Länder beitrugen, und die denn auch mitten unter den Slaven ihre eigenthümlichen Nationalrechte mittelst der von den Landesherrn ertheilten Stadtprivilegien beibehielten. Es fand hier zugleich ein reger Verkehr mit den vom Saden her zuströmenden Welschen (Romani oder Lattini) Statt, und bei Streitigkeiten zwischen Deutschen und

Stiftungbuch des Klosters Zwetl, herausgegeben von Johann von Frast. (Wien 1851. 8.) S. 127. 156.

<sup>90)</sup> Vgl. Diplomatarium miscellum saec. XIII. ed. Chmel in Fontes Rer. Austrisc. (Wien 1849. 8.) p. 107; sodann Fontes Rer. Austr. tom. I. ed. Chmet p. 208, 220, 223. Marmayr Wiens Geschiehte. (Wien 1824. 8.) Urkundenbuch Nro. LXII.

Welschen galten in Prag schon 1065 eigenthümliche Normen, bei denen jedoch vom römischen Recht noch keine Spur zu finden ist<sup>91</sup>). Dieses tritt erst im dreizehnten Jahrhundert hervor. König Ottokar von Böhmen, der sich für den deutschen Kaisern ebenbürtig hielt, erinnerte ganz so wie diese an die römischen Imperatoren, als Vorgänger der böhmischen Könige, und erklärte 92), als er 1266 dem Bischof von Freising, so oft er sich auf seinen in Oesterreich gelegenen Besitzungen aufhalten wurde, das Jagdrecht auf den königlichen Gütern bewilligte, diesen Ausfluss fürstlicher Prärogative als "juri consentaneum et consonum Romano". Um jene Zeit legte bereits Henricus Italus in Prag eine Schule für Notare an. Doctores decretorum und doctores legum werden damals zahlreich in Mähren, Böhmen und im benachbarten Schlesien erwähnt 93). So gelangte die römische Rechtskenntniss in den Besitz der Stadtschreiber und Stadtsehöffen und einzelne Sätze gingen als practisches Recht in das Brunner Schöffenbuch über 94). Quelle dieser Kenntniss waren die so leicht handbaren summae de

Rössler Deutsche Rechtsdenkmäler Bd. I. Das alte Prager Stadtrecht (Prag 1845.) S. 187.

<sup>92)</sup> Meichelbeck Hist. Frising. Tom. II. Instr. Nr. 83 p. 53.

<sup>93)</sup> Boczek Codex diplomaticus Moravise (Britin 1837 ff. 4.)
IV. 31, 151, 273. Stenzel Urkunden des Bisthums
Breslau, Nro. 401. Dessen Geschichte Schlesiens (Breslau 1853. 8.) S. 331.

<sup>94)</sup> Röbster Deutsche Rechtsdenkmäler; die Stadtrechte von Brünn. (Prag 1853. 8.) S. CXIX.

casibus, denen man manches wörtlich entlehnte. Kein Wunder, dass sie auch in Fragen des canonischen Rechts eine grosse Rolle spielte, wie z. B. 1294, als es sich um die Parochialrechte der beiden Hauptkirchen zu Brunn handelte, wobei die L. 96. D. de reg. jur. allegirt wurde. Sogar an die höheren politischen Fragen drängte sich das römische Recht schon heran, wie denn die Chronisten wegen der Verpflichtung des Markgrafen Otto von Brandenburg als Vormund des König Wenzel II. von Böhmen Rechnung abzulegen, auf römische Rechtsautoritäten zurückkommen: Idem marchio Bramburiensis finito officio tutelae, cum deberet secundum normam legalem reddere rationem de amministratione sui officii, ut tradunt leges imperiales in instituta de Atiliano tutore, ubi dicitur: Cum tutores pupillorum pupillarumve negotia gerunt, post elapsum terminum tatelae judicio rationes reddunt 95). Dieser König Wenzel II. selbst war ein grosser Freund aller literarischen Bestrebungen. Von ihm wird berichtet: Professores quoque juris canonici aliarumque facultatum aut artium peritos frequenter in curia sua habere studuit - - cum Theologis de historiis, cum Juristis de casibus, et cum Physicis de antidotis morborum disseruit, et de causis litterarum scribendarum materiam Notariis frequenter tribuit 96). Sein Plan in Prag eine

<sup>95)</sup> Canonicorum Pragensium Continuationes Cosmae bei Pertz Mon. Germ. Scriptt. Tom. IX. 208. ad ann. 1283.

<sup>96)</sup> Chronicon Aulae Regiae cap. 32 bei *Dobner* Monumenta historica Boemiae (Prag. 1784. 4.) Tom. V. 72.

Universität zu gründen und einen neuen Gesetzeedex in seinen Landen einzuführen, zu dessen Redaction er bereits den rechtsgelehrten Magister Gozius Urbevetanus aus Italien berufen hatte, scheiterte indessen am Widerstand der Barone 97).

<sup>97)</sup> Palacky Geschiehte von Böhmen II, a. S. 366.

# Mittelrhein, Hessen, Franken, Thüringen, Sachsen.

Für Mainz haben wir aus dem Jahre 1181 eine Urkunde 98) des St. Albansstiftes, worin es heisst: Quoniam res divini Juris ad perpetuum usum Deo servientibus destinate alienari prohibentur nisi causa redemptionis captivorum, vel jure permutationis habitae inter ecclesiam et principem, vel inter ecclesiam et ecclesiam etc. Im Jahre 1261 wurde von den judices Sanctae Moguntinae Sedis ein Process entschieden, der zwischen dem Scholaster Ludwig und mehreren Mainzer Bürgern anhängig war, welche letztere auf dem Leichhof ihren Gebäuden eine Höhe gegeben hatten, welche dem Scholaster das Licht entzog und die Aussicht versperrte. Es hiess hier: prohibiti fuerant judiciaria potestate, ne luci domus Scolastrie officerent vel prospectum aliquatinus impedi-

<sup>98)</sup> Ricciardas p. 2.

rent, und da unter den Gerichtsbeisitzern mehrere Magistri angeführt werden, so ist es immerhin möglich, dass man hiebei an römisches Recht gedacht habe 99). Im Jahr 1292 verkaufen die Cisterzienser-Nonnen von Altenzell zu Mainz ihren Hof zu Hofheim an das Kloster Schönau. Die Urkunde enthält die gewöhnlichen Clauseln: tradentes ipsis possessionem vacuam - renunciamus litteris impetratis etc. 'Mit Recht schliesst Mone 100) aus der Wendung: vendicioni de bonis statt: bonorum, dass der Verfasser oder Schreiber der Urkunde wohl ein französischer Mönch gewesen sein, oder ein französisches Muster vor sich gehabt haben mag, wie denn der Cisterzienserorden in Deutschland in der That stets mit Frankreich in Verbindung blieb. Im Jahr 1301 entscheidet Erzbischof Gerhard von Mainz, dass eine durch den Eid einer Partei entschiedene Sache unter keinem Vorwande von neuem aufgenommen werden soll, unter Berufung auf die Worte der L. 1 et 2 Dig. de jurejurando 101).

Gudenus Codex diplomaticus. (Götting. 1743. 4.) Tom.
 I. 688.

<sup>100)</sup> Mone Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, II. 445.

<sup>101)</sup> Die Urkunde steht bei Ricciardus § 12 und lautet: G.

Dei gracia sancte Maguntinensis sedis Archiepiscopus
sacri Imperil per Germaniam Archicancellarius officialibus praepositurae Dorlanensis salutem in domino. prudentum virorum consulum Molhusensium supplicationibus
favorabiliter inclinati, vestre circumspectioni duximus
committendum ut si forte officiales prapositi Jechburgensis

Für das Herzogthum Nassau haben wir einige Urkunden seit 1277 mit den überall gangbaren Verzichtsclauseln <sup>102</sup>), ebenso für die Besitzungen des deutschen Ordens am Mittelrhein <sup>103</sup>). Im Jahre 1280 übergeben Bertram, miles de Vilbel, und dessen Ehefrau ihre zu Bergen (bei Frankfurt a. M.) gelegenen Weingüter dem

eos aut concives eorum aliquos super juramento decisorio seu judiciali, vel a judice, vel a parte parti delato attemptaverint per iniuriam impulsare, dicentes ipsos jurantes lite decisa periurium commisisse, vos prefatis consulibus et civibus vice nostra tuste defensionis presidio contra talem iniuriam assistentes prescriptos officiales ab huiusmodi predictorum ciuium vexatione provide compescatis denunciaturi processus eorumdem officialium super eo temere habitos vel habendos, quos tamquam contra rem iudicatam improvide attemptatos decernimus irritos et inanes, penitus non tenere cum in Lege scriptum existat maximum remedium expediendarum litium in usum venit jurisjurandi relligio que spem transactionis continet majoremque auctoritatem habet quam res judicata. Dat. Aschaffenburg anno Domini M.CCCoprimo. VI. id. Febr.

- 102) Sie stehen in den Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung (Wiesbaden 1850. 8.) IV, 1.
- 103) Hennes Codex diplomaticus ordinis Sanctae Mariae Theutonicorum. (Mainz 1845. 8.) p. 255, 256, 260, 263, 271, 272, 283, 287 aus den Jahren 1283 bis 1293. Es sind die gewöhnlichen Formeln. Wichtiger ist der p. 304, 307 beschriebene Process vor einem Official.

Klester zu Hayne, gegen einen von diesem zu leistenden jährlichen Zins, und es wird hiebei folgende Abrede getroffen: Si vero casus grandinis, seu exercitus supervenerit generalis, quidquid de communi jure pro tali casu faciendum fuerit, hoc nobis conventus faciet antedictus. Si vero sterilitas supervenerit, quantum de pensione predicta velimus acceptare, nostris est beneplacitis penitus relinquendum 104). Es begegnet uns hier zum erstenmal der Ausdruck: jus commune; dass hiemit auf das römische Recht hingedeutet werde 105), ist wohl nicht zweiselhast; ebenso gewiss ist es aber auch, dass dieses Prädicat in jener Zeit noch nicht begründet war.

In den Schöffenbüchern Frankfurts fladen wir erst im Jahre 1484 einen lateinischen Ausdruck 1960), während die Geschäfteformulare der Umgegend, namentlich der Wetterau, schon seit 1277 die gebräuchlichen lateinischen Floskeln wiedergeben 107). Dasselbe war der Fall für den ganzen Bereich des jetzigen Kurhessen 108). Daneben

<sup>104)</sup> Kuchenbecker Analecta Hassisca. (Marb. 1733. 8.) Collect. VIII. p. 294.

<sup>105)</sup> Anton Geschichte der teutschen Landwirthschaft. (Görliz 1799 ff. 8.) III, 81.

<sup>106) &</sup>quot;er sich aller Freyheyt renunciert" in Thomas der Oberhof zu Frankf. a. M. (Frankf. 1841. 8.) S. 571.

<sup>107)</sup> Baur Urkundenbuch des Klosters Arnsburg in der Wetterau. (Darmstadt 1851. 8.) S. 100, 112, 380.

<sup>108)</sup> Kopp Ausführliche Nachricht von der älteren Verfassung

zeigt sich aber auch schon um 1197 im Gebiete der Abtei Corvey die *Praescriptia longissimi temporis* als practisch <sup>108</sup>). Zu erwähnen dürfte hier noch sein, dass

> der Hessen-Cassel'schen Lande (Cassel 1769. 4.); I. 66. Kuchenbecker Analecta Coll. IX. 191. Schmidt Geschichte des Grossherzogthums Hessen (Giessen 1819. 8) II. 107. Rommel Geschichte von Hessen II. 330. In der Urkunde über einen Schiedsspruch des Landgrafen Heinrich von Hessen in einer Streitigkeit zweier Klöster zú Kassel vom Jahr 1294 (Ledderhose Kleine Schriften, Eisenach 1792. 8. IV, 286) heisst es: Quod cam — quedam questionis: -- materia suborta faisset, videlicet super constructione ac edificatione et inhabitatione domus fratrum predictorum in Cassele, et in nos super eadem dissensions, — ex utraque parte tanquam in arbitrum — extitisset — compromissum et partes hinc inde nostre promisissent, fide data loco juramenti, stare ordinationi et contra nos non venire arte, dolo - et renunciaverint publice et expresse omni jure canonico et civili, omni exceptioni juris et facti, omni legis suffragio, literis impetratis et impetrandis, cujuscunque forme vel tenoris existerent, at beneficio restitutionis in integrum ac exceptioni metur cousa ao dott mati, constitutto ni de duabus die che et omnibus allis exceptionibus, defensionibus' etc. Die gesperrten Werte geben keinen Sinn; vielleicht dürfte zu lesen sein: de duobus reis.

109) Urkunde des Abtes Wigand über Wiedererlangemg einiger dem Kloster Kemnate gehörenden Besitzungen bei Wigand Geschiehte der gefürsteten Reichsabtei Corvey (Hüxter 1819. 8.) II. 224. Notum esse volumus — quod noster Bischof Heinrich von Verden, welcher als Kanzler Karl IV. bei der Abfassung der goldenen Bulle mitwirkte, 1367 dem Kloster Arnsburg mehrere juristische Bücher zurückerstattete, darunter auch "Novellae ambae"\*).

Was Frankenland betrifft, so hat man zwar Nachrichten, dass die Domschulen zu Würzburg und Bamberg schon im eilften Jahrhundert sich in grosser Blüthe befanden; es wird ferner erwähnt, dass schon damals viele von deren Schülern nach Bononien und Paris geeilt seien, um sich in der Dialektik und in den Rechten auszubilden; und namentlich in letzteren soll sich der aus Schottland gebürtige Lehrer David; welcher Kaiser Heinrich V. nach Italien begleitete, sowie auch der Graf Adalbero von Lambach, welcher 1045—85 Bischof von Würzburg war, einen Namen gemacht haben 110). Allein erst im dreizehnten Jahrhundert, und wohl nur in Folge der damaligen allgemeinen Evolution, finden sich Spuren einer Kenntniss des römischen Rechts im Frankenland,

Heinricus Kaminatensis prepositus curtem quandam — cum attinentibus — que omnia dos ecclesie illius fuerant et deo inibi servientes l'ongissimi temporis prescriptione hec quiete possederant, sed a predecessoribus nostris alienata fuerant, a Gerungo de Arnevelde — redemit — .

<sup>.. \*)</sup> Schmidt a. a. O II. 152.

<sup>110)</sup> Jüger Geschichte des Frankenlands. (Rudolstadt 1806. 8. 3. Bde.) II, 139.

und zwar ganz auf dieselbe Art, wie in den benachbarten Landen. Auch in Franken begann man mit der Formularjurisprudenz und Urkunden sind uns manchfach erhalten, worin die Grafen von Werthheim 111); die Abtei Fulda und die Grafen von Orlamunde 112) die Abteien Langheim 113) und Brunnenbach 114) auftreten. Auch hinsichtlich des Benedictinerklosters Banz findet sich Anwendung der Lehre von der Versio in rem (1251), und in einem vor dem Vicedecan zu Bamberg anhängigen Process Verschiedenes über Litiscontestation und Ablehnung des Forums 115). Erst im vierzehnten Jahrhundert wurden einzelne römische Rechtssätze in mehrere frankische Stadtrechte aufgenommen, z. B. in das von Bamberg und Rotenburg an der Tauber. In jenem finden sich römische Normen über Servituten, dreijährige Nichtzahlung des Canons und Vindication; in diesem eine Bestimmung, welche einige Aehnlichkeit mit dem Se-

Steiner Geschichte des Bachgaues (Aschaffenburg 1821.
 I. 344. Aschbach Geschichte der Grafen von Werthheim (Frankfurt a. M. 1843.
 Urkundenbuch S. 52, 54, 73.

<sup>112)</sup> Schultes Historische Schriften. (Hildburghausen 1798. 4.) S. 98, 101, 183.

<sup>113)</sup> Schultes Sachsen - Koburg - Gothaische Landesgeschichte. (Koburg 1815. 4.) I. 33. 34.

<sup>114)</sup> Geöffnete Archive (München 18<sup>22</sup>/<sub>23</sub>. 8.) S. 154, 157, 160, 339.

<sup>115)</sup> Oesterreicher Geschichte der Herrschaft Banz (Bamberg 1833. 8.) Th. II. S. 97, 101.

natusconsultum Macedoniamum hat und wird auch der Peculien erwähnt 116).

In Betreff Thüringen's tritt uns zunächst eine Thatsache aus dem Jahre 1212 entgegen. Die Bürgerschaft von Erfurt hatte ein in dieser Stadt gelegenes Cisterzienserklösterlein ausgeplündert. Das Cisterzienserkloster Pforta klagte desswegen bei dem Pabste und es kam ein Vergleich zu Stande, in Folge dessen die Bürger den Mönchen ein anderes Gebäude anwiesen, die von Pforta hingegen, wie die Vergleichsurkunde 117) besagt: Portenses vero universis civibus, pro munimine ejusdem contractus, jus civile et dimidiam marcum exhibuerunt. Man weiss, welchen Geldwerth damals Handschriften batten, und es ist immerhin möglich, dass hier unter jus civile eine Abschrift des Justinianeischen Rechtskörpers oder eines Theils davon zu verstehen ist. Falckenstein, welcher vielleicht noch anderweitige Materialien besass, spricht sogar bestimmt von "einem alten Anno 1137 geschriebenen Buch, darinnen Kaysers Justinian I. Gesetze und Rechte zusammengetragen waren". · Wenn dem so ist, so muss dieses Erfurtische Exemplar als das älteste in Deutschland betrachtet werden, von dem wir urkundliche Nachricht haben. Noch wichtiger ist aber diese Notiz dadurch, dass sie zeigt, wie

<sup>116)</sup> Gengler Deutsche Stadtrechte S. 18, 384.

<sup>117)</sup> Bei Falckenstein Historie von Erffurth. (Erffurt 1739. 4.) Bd. I. S. 72. Note b.

auch der deutsche Bürgerstand freiwillig dem römischen Bechte entgegenkam.

Wetter nach Osten hin kreuzte sich deutsche, vornehmlich fränkische und sächsische Bevölkerung sammt flämischen Einwanderern mit den Wenden. Dass jeder dieser Volksangehörigen das Recht gehabt habe, beliebig zu wählen, ob er nach fränkischem, sächsischem, flämischem, wendischem oder gar römischem Rechte leben wolle, ist eine unhaltbare Behauptung, die gar keine Erwähnung verdiente, wenn sie nicht in neuerer Zeit wirklich aufgestellt worden wäre 118). Sie ward es aber wohl nur, weil sie an einem Ereignisse, wobei der Steufer Friedrich I. eine Rolle spielte, eine scheinbare Stutze fand. Es hatten nehmlich die von fränkischen Eltern geborenen (profitentes se juri Franconum cum progenitoribus suis addictos) Brüder Heinrich und Werner von Stechowe, nachdem sie bere<sup>i</sup>ts mit ihrem dritten Bruder Gerhard abgetheilt hatten, ihre in Borsendorf, unter der Herrschaft des Markgrafen Otto von Meissen und des Landgrafen Ludewig von Thuringen gelegene Besitzung dem Kloster Pforta nach fränkischer Sitte im öffentlichen Landgericht übergeben (jure et judicio Francomum publice contradiderunt). Darauf erschien Gerhard und verlangte unter dem Vorgeben "se grecum et non franconem" die Besitzung von dem Kloster zurück. Die

<sup>118)</sup> Huth Geschichte der Stadt Altenburg (Altenb. 1829. 8.)
8. 132.

unter den Brüdern erfolgte Abtheilung ward durch Zeugnisse dargethan, Gerhards Klage desshalb vom Kaiser bei seiner Anwesenheit zu Altenburg (1181) als unbegründet abgewiesen (hanc reclamationem jure Franconum prorsus irritam judicavimus) und die Schenkung dem Kloster Pforta bestätigt 119). Bei der Kürze der

<sup>119)</sup> Die Urkunde steht bei Mencken Scriptores Rerum Germanicarum I, 770 (vgl. auch Schöttgen Geschichte Konrad des Grossen. Dresden 1745. 8. S. 155, 162. Schultes Directorium diplomaticum. Rudolstadt 1825. 4. II. 270) und lautet: Fridericus dinina fauente clementia Romanorum Imperator et semper Augustus. Superna majestas idcirco nos ad terrenum regnum constituit, ut per piam ipsius administrationem eternam consequi mereamur retributionem. Quapropter cum omnibus fidelibus munificentiae simus debitores, precipue tamen viris spiritualibus promptiores nos esse condecet. Unde notum esse volumus tam modernis quam posteris, quod Heinricus et Wernerus de Stechowe germani fratres, profitentes se juri Franconum cum progenitoribus suis addictos, possessionem suam in Borsendorph cum omnibus attinentiis suis sanctae Mariae in Porta pro remedio animarum suarum et antecessorum suorum coram Marchione Ottone et provinciali Lodewico in quorum ditione possessio ipsa sita est, jure et judicio Franconum publice contradiderunt. Deinde post aliquod tempus abbas predicti coenobii cum fratribus suis nobis exposuit reclamationem Gerardi tercii fratris junioris praedictorum Heinrici et Werneri, dicentis se grecum et non Franconem, quem jamdudum cum portione praedii sui justa divisione a se removerant, ut approbaverunt

Urkunde ist schwer zu sagen, worauf Gerhard mit seinem Vorgeben eigentlich hinzielen wollte. Hatte er an einem Kreuzzug im Orient theilgenommen und machte er vielleicht desshalb auf jene manchfachen Privilegien der Kreuzfahrer Anspruch, die uns mehr in den französischen, als in den deutschen Rechtsquellen entgegentreten? oder war die Abtheilung während seiner Minderjährigkeit geschehen und verlangte er desshalb nach byzantinisch-römischem Recht Restitution? oder focht er die Schenkung seiner Brüder als inofficios an? Die Antwort auf diese Fragen ist sehr schwer; genug für unseren Gegenstand, dass sich 1181 in Obersachsen nur das germanische Recht als practisch zeigt, und dass der staufische Kaiser nur dieses und nicht das römische angewandt wissen will.

coram nobis testimoniis cognatorum suorum Godeschalci de Scudiz et Friderici de Owenburch, qui factae divisioni interfuerant. Ceterum nos abbatis querimoniae et molestiae compacientes, cum sederemus ad judicandum inter principes in Aldenburch, hanc reclamationem jure Franconum prorsus irritam judicavimus, et judiciali sententia omne molimen contradictionis precidimus. Facta eciam inquisicione utrum de hujus possessionis oblatione coram nobis ibidem iterata quolibet jure census aliquis eis persolvendus esset, nos justo judicio omne debitum requirendi census de rebus Domino traditis abjudicavimus. Ilaque imperiali auctoritate confirmamus donationem a predictis fratribus legitime factam vel etiam si amplius de praediis suis eidem ecclesiae eodem jure voluerint conferre etc.

An vorbereitenden Schritten zur Einführung der fremden Rechte fehlte es hier und in Thüringen übrigens nicht. So machte 1205 der Probst Berthold zu Merseburg die Lautersberger Mönche zuerst mit dem canonischen Recht bekannt <sup>120</sup>). In diesen Gegenden lebte der berühmte Kenner und Bearbeiter des canonischen Rechts, der Probst zu Hadherstadt Jahannes Semena, gemeint Teutonicus <sup>121</sup>). Hierauf folgten denn im dreigehnten Jahrhundert jene Formeln, wie wir sie allenthalben untwessen <sup>122</sup>).

<sup>120)</sup> Chronicon Montis Sereni ap. Mencken Scriptt. II. 222.

Ad hoc primum tempus fratres Sereni Montis appellationis et verborum Decretalium, eis hactenus ignotorum, usum habere coeperunt.

P. Langii Chronicon Citizense ap. Pistor - Struce Scriptt.
 I. 1185. Chron. Numburg. ap. Mencken Scriptt. II. 33.
 Heineccii Scriptt. Rer. Germ. p. 253.

<sup>122)</sup> S. z. B. die Urkunde über einen Verkauf an das Kloster Marienborn (Regierungsbezirks Magdeburg) von 1293 in Ledebur Allgem. Archiv für Geschichtskunde des Preussischen Staats (Berlin 1830 ff. 8.) VII. 363 und die Urkunde der Markgräfin Helena von 1300 bei Tittmann Geschichte Heinrich des Erlauchten (Dresden 1845. 8.) S. 172. Note 960. Sehr interessant ist auch der 1229 verhandelte Rechtsstreit zwischen dem Kloster Walkenried und dem Pfarrer zu Windehausen, im Urkundenbuch des historischen Vereins in Niedersachsen (Hannov. 1852. 8) S. 121.

# Niederrhein, Geldern, Niedersachsen, Hansestädte, Brandenburg, Mektenburg, nordalbingische Lande, Pommern, Liefland.

Am ganzen Niederrhein stossen wir erst im dreizehnten Jahrhundert auf Spuren der Kenntniss des römischen Rechts und zwar gleichfalls nur in Geschäftsformeln <sup>123</sup>). Im Bisthum Lüttich enthielt der um 1285

<sup>123)</sup> Vgl. Quies Beiträge zur Geschichte der Stadt und des Reichs von Aachen (Aachen 1837. 8.) III, 25. Binterim und Mooren Rheinisch-Westphälisch Diplomatischer Codex (Mainz 1830. 8.) I, 365. Hier Urkunde von 1289: Renancioms exceptioni non numerate etc. — subsidio tiotis et spotece ac Welliano, legis julie de fundo dotali non attenando, omni privilegio in favorem mulierum et detis introducto. Bemerkenswerth ist auch die Urkunde von 1292, worin Maria von Brabant, verwittwete Königin von Frankreich, die Bürgschaft für Auszahlung gewisser Sammen an Heinrich IV. von Laxemburg, als dieser Margaretha von Brabant chelichte, übernimmt: Et est assasoir que nous Marie — renunçons — è tous respiz —

zusammengetragene *Pavillart* zwar noch kein positives römisches Recht; doch war es hier zweifelsohne bereits bekannt <sup>124</sup>). Was man für dieselbe Periode in **Flandern** an römischem Recht entdeckt zu haben glaubt, sind gleichfalls nur Geschäftsurkunden <sup>125</sup>).

Dieselbe Rolle spielte es in Geldern, wo man erst seit 1255 seine Spuren in der Formulargelehrsamkeit findet <sup>126</sup>). Was Niedersachsen betrifft, so hat Schaumann <sup>127</sup>) die Ansicht aufgestellt, dass das römische Recht hier schon um das Jahr 1180 "vollkommenen Fuss gefasst habe". Diess ist ein Irrthum. Das römische

exceptions, defenses, dilations, actions, cavillations et privileges empetrés et à empetrer, qui porroient fargier et empescher riens des choses que en ces presentes lettres sunt contenues, et volons que toutes ces generaux renunciations vaillent en touts points et en tout cas, autant que ils fussent exspecialement expressés — Et nous Marie Royne devant dite renunçons au droict qui veult que fame ne puisse obligier pour autrui.

- 124) Warnkönig Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Lütticher Gewohnheitsrechts. Freiburg 1838. 8.
- 125) Warnkönig Flandrische Staats und Rechtsgeschichte . (Tübing. 1839. 8.) III. 5. 68.
- 126) Spaen Historie van Gelderland (Utrecht 1814. 8.) p. 163. 166.
- 127) Schaumann Geschichte des niedersächsischen Volks von dessen erstem Hervortreten auf deutschen Boden an bis zum Jahre 1180. (Götting. 1839. 8.) S. 475.

Recht war damals in Niedersachsen allerdings bekannt. Allein seine Erwähnung in Geschäftsurkunden datirt doch erst aus dem dreizehnten Jahrhundert 128), und als practisch zeigt es sich nur in vereinzelten Verhältnissen der Kirche 129). Auch an der Ems und Weser war der Entwickelungsgang ganz derselbe 130).

<sup>128)</sup> Holzmann Hercynisches Archiv (Halle 1805. 8.) S. 351.
Kindlinger Geschichte der Familie Volmestein (Osnabrück
8.) II, 113. Schaumann Geschichte der Grafen von Valkenstein (Berlin 1847. 8.) S. 169, 179, 181.

<sup>129)</sup> Reinhardi Reinehusensis Abbatis opusculum de familia Reinhardi Episcopi Halberstadensis in Leibnitii Script. Rer. Brunswic. (Hannov. 1707. fol.) I. 704: Sed frustra nunc primum id nituntur (d. h. revocare donationem), quia Reynehusensis Ecclesia hoc ante meum introitum viginti annis et totidem ex tunc sine interruptione, justo titulo, et bona fide quiete possedit. Nur ein lateinischer Ausdruck für ein germanisches Institut ist die Wendung in dem Weisthum von 1161 für Medebach in Westphalen: in usucapione. quod vulgo dicitur anegeweren. S. Grimm Weisthümer III, 73. Gengler Stadtrechte S. 284. Nichts von römischen Rechtssubtilitäten ist zu entdecken in dem 916 über die Testamente der Geistlichkeit erlassenen Gesetze, wortber Weddigen Geschichte von Paderborn (Paderb. 1807. 8.) S. 58 allerlei Irriges berichtet.

<sup>130)</sup> Halem Geschichte von Oldenburg (Oldenb. 1794. 8.) I.
248. Suur Geschichte der Klöster in Ostfriesland (Emden 1839. 8.) S. 155, 177. In dem vom Grafen Adolf IV. von Schaumburg 1239 der Stadt Rinteln verliehenen

Man soulte nun glauben, dass, je mehr man sich den nördlichen und östlichen <sup>131</sup>) Grenzen Deutschlands nähert, um so weniger Spuren einer Kenntniss des römischen Rechts aufzufinden seien. Allein dem ist keineswegs so. Im Gegentheil bietem gerade jene Striche die merkwürdigeten Erscheinungen dar. Azeh von dort wanderten seit dem zwölften Jahrhundert zahlreiche Männer namentlich nach Paris, um das dortige "Studium" zu

Lippischen Recht findet sich für den Fall, dass ein Bürger zum Tod verurtheilt wird, die Bestimmung: tamen ipsius conjunx et pueri — de juris ordine hereditatem integram possidebunt. Et idem — si fuga evaserit, bona sua tamen se curibus vel ceteris armis non infestentur. Aspern Urkundliches Material zur Geschichte der Grafen von Schaumburg (Hamburg 1850. 8.), S. 90 denkt hiebei an "Beile, besonders die der römischen Lictoren, also hier soviel als gerichtliche Verfolgung". Allein diese Erklärung ist etwas weit her gesucht. Es handelt sich vielmehr ganz einfach um die Missbilligung des Gebrauchs, die Häuser und Besitzungen der Verbrecher zu zerstören oder zu verwüsten. Dieser Gebrauch war im Mittelalter ziemlich allgemein, und biess in Frankreich estrepement (Etablissements de St. Louis I 26, 28, II. 39, Olim. II. 215). Auch die französischen Könige verliehen ihren Städten ähnliche Privilegienbriefe, wie jener Graf von Schaumburg dem aufstrebenden Rinteln.

 Vgl. hierüber namentlich Lappenberg in Hago's Civilistischem Magazin, VI. 198. besuchen, wobei denn sicherlich das eanonische Recht, und hiemit auch das römische nicht vernachlässigt wurde 132). Seit 1212 kommen denn auch in den Hansestädten die Würden eines Magister oder Doctor Decretalium vor 133). Die Geistlichkeit war durch das practische Bedürfniss genöthigt, sich viel mit canonischem Recht zu beschäftigen 124), wodurch sie zum römischen Rechte hingeleitet ward; sie hatte mancherlei Streitigkeiten mit Fürsten und den städtischen Behörden 125), und so wurden auch diese genöthigt, sich den Besitz jener Kenntnisse anfangs durch Besoldung eines besonderen Magisters, später durch eigene Erlernung zu sichern. In den grösseren Städten bildete sich überdiess im 13. Jahrhundert ein eigener Stand gerichtlicher Sach-

<sup>132)</sup> Der aus Brüssel gebürtige Bischof Heinrich von Lübeck(† 1183) hatte mehre Jahre in Paris zugebracht, und sogar junge Dänen bildeten sieh damals hier zu Decretisten und Legisten aus. (Arnold Lub. L. III. c. 3. 5.)

Zwei junge Grafen von Holstein und der Herzog Waldemar von Schleswig studirten um 1245 --- 50 zu Paris Gerhard, Notar des Bischofs Hevmann von Schwerin, soll 1271 zu Bologna das canonische und römische Recht studirt haben.

<sup>133).</sup> Lappenberg S. 202.

<sup>134)</sup> Lappenberg Hamburgisches Urkundenbuch S. 178.

<sup>135)</sup> S. z. B. die Protestation des Capitels zu Bremen gegen die vom Grafen von Holstein vorgenommene Veräusserung der Stadt Hamburg, 1282, bei Lappenberg. Hamb. Urkundenb. S. 656.

walter (Vorspraken) aus, welcher einiger Kenntniss jener fremden Rechte nicht wohl entrathen konnte. So finden wir denn in den Hansestädten alle jene Clauseln und Formeln, die wir nun schon so oft erwähnt haben, wieder; unter anderen in dem 1278 errichteten Testamente des Alexander von Stade, eines Bürgers zu Bremen, den aus L. 1 Cod. de sacrosanct. eccles. entlehnten Satz: Cum nihil magis debeatur hominibus quam ut supremae voluntatis, postquam jam aliud velle non possunt, liber sit stilus; und in zwei anderen hamburgischen Testamenten die Codicillarclausel 136). In dem Streite zwischen dem Domeapitel und der Stadt Lübeck, 1278-1282, kommt eine förmliche nunciatio novi operis, lapilli iactu vor, die uns bald darauf auch am Rhein und bei dem Pariser Parlament wieder begegnet 137). Das Lübische Stadtrecht enthält in einer 1240 veranstalteten Sammlung im Eingang die Worte: hujus juris et decréti sunt initia in quibus docetur, quid honeste vivere, alterum non laedere, jus suum cuique tribuere 138), und nahm in seine Artikel 204 und 205 römische Sätze über Tutel und Curatel auf. Das Hamburger Statut von 1270 enthält zwar materiell kein römisches Recht, ist hingegen in der Anordnung

<sup>136)</sup> Lappenberg in Hugo's Civ. Mag. a. a. O. S. 217, 218.

<sup>137)</sup> Guden Cod. diplomat. Tom. III. p. 996. Olim III, 1008.

<sup>138)</sup> Eine ähnliche Wendung findet sich auch in dem Vertrage Hamburg's mit den Wurstfriesen von 1238. Vgl. Lappenberg Hamburgische Rechtsalterthümer. (Hamburg 1845.) S. LXXXVII.

seines Stoffs, wie Lappenberg gezeigt hat, ganz den Institutionen oder dem Brachylogos nachgebildet und unter den älteren Stadtrechten das einzige, welches sich, unter Aussehluss der polizeilichen und administrativen Verhältnisse, lediglich auf bürgerliches und peinliches Recht beschränkt.

Eins der wichtigsten Bedürfnisse für diese Städte waren Bestimmungen gegen das Strandrecht, und die Staaten, die hierunter litten, suchten sich durch kaiserliche und päbstliche Briefe Schutz zu verschaffen. Kaiser Friedrich ertheilte 1226 den Lübeckern einen solchen, Pabst Innocenz IV. den Hamburgern, Lübeckern und anderen. Auch hiebei lief zuweilen die Erinnerung an das römische Recht mit unter 129). Die Bestimmungen der Lex Rhodia finden sich im Lübischen Statut von 1240 Art. 88, und in dem von 1266 Art. 97, so wie in dem Hamburger Schiffrechte von 1270 Art. 36 materiell wieder. Man weiss z. B. auch aus den Assises von Jerusalem, dass sich das römische Recht nirgends früher

<sup>139)</sup> Erzbischof Albert II. von Bremen berief sich (1387) zuf das utrunque jus canenis et civile; Bischof Dutlev von Ratzeburg (1401) auf die L. 1. Cod. de naufrag. und L. 8. D. de incendio, ruina, naufrag.; Kaiser Sigmund bestätigt (1415) in einem den Hamburgern ertheilten Privileg gegen Strandrecht das von seinen Vorfahren "in corpore juris civilie sanciama". Lappenderg in Hugo's Civ. Mag. a. a. O. 8. 224 ff.

geltend machte als im Seerechte, und man nahm gar keinen Anstand sich auf Rom schon sehr früh auch formell zu berufen <sup>140</sup>); und so kann es geschehen sein, dass sich jene Rechtssätze mittelbar durch die Seerechte südlicher Länder nach dem Norden fortpflanzten <sup>141</sup>).

In der Mark Brandenburg, wo hauptsächlich das Sachsenrecht galt, war es während des dreizehnten Jahrhunderts vornehmlich die Geistlichkeit, bei der einige Kenntniss des römischen Rechts zu finden war. Auch hier trug sie den Hauptantheil bei der Errichtung von Urkunden, und führte hiebei die stereotypen Clauseln ein. Die Brandenburgischen Stifter und Klöster hatten überdiess zahlreiche Processe in Rom oder vor päbstlichen Commissarien, und konnten somit der römischen Rechtskenntniss schon aus diesem Grunde nicht entbehren. Allein erst im sechzehnten Jahrhundert kam das römische Recht hier zu einem förmlichen Durchbruch und schwemmte bei dieser Gelegenheit das sonst so zähe, altsächsische Erbrecht mit sich fort 142).

<sup>140)</sup> Vgl. z. B. den alten Zusatzartikel zur loi d'Oleron bei Pardessus Collection des lois maritimes, art. 35: il est bien escript à Rome.

<sup>141)</sup> Lappenberg in den Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik 1829. I. 169—186.

<sup>142)</sup> Vgl. Ledebur Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preussischen Staats, V. 309.

In Mecklenburg war der Gang kein anderer. Auch hier vermittelte der geschäftskundige Clerus die Aufnahme des römischen Rechts. Im Jahr 1258 befahl Pabst Alexander IV., dass die Kirche von Schwerin wegen einer Läsion, die sie bei einem Vergleich mit dem Bischof von Camin erlitten, in den vorigen Stand wieder eingesetzt werde 143). Im Jahr 1267 gebrauchte der Herzog Wartislav von Demin eine Wendung, welche an die L. 2. §. 14. Cod. de vet. jure enucleando erinnerte 144). Im Jahre 1287 verzichtete das Kapitel von Schwerin auf die stereotypen Einreden, namentlich auch auf die, dass das Geld in utilitatem ecclesie nostre non sit conversa 145). Hieran schliesst sich eine ganze Reihe von ähnlichen Urkunden 146).

Diesem Gange folgten auch die transalbingischen Lande. Schon im zwölften Jahrhundert waren manche Dänen "zum Studium" nach Paris geeilt und hatten sich

<sup>143)</sup> Lisch Mecklenburgische Urkunden. (Schwerin 1837. 8.) S. 101.

<sup>144)</sup> Westphalen Monumenta inedita rer. German. III. 1510.

<sup>145)</sup> Westphalen 1. c. III. 1534.

<sup>146)</sup> Schröder Papistisches Mecklenburg. (Wismar 1741. 4.)
S. 726, 791, 2975 etc. Rudioff Pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte, I. 225. II. 10 — 15, 152, 422. Dass das Schwerin'sche Stadtrecht (Gengler S. 430) römisches Recht enthalte, kann nicht behauptet werden.

hier Rechtskenntnisse erworben. Die uns bekannte älteste Erwähnung des römischen Rechts fällt in's Jahr 1226 147). Damals wandte sich Albert von Orlamunde, der, als er seinem gefangenen Lehnsherrn, dem König von Dänemark, zu Hilfe eilte, zelbst gefangen genommen worden war, lange in den Fesseln geschmachtet hette und nur gegen Hingabe eines Schlosses und gegen Eid, dasselbe nie zurückzuverlangen, freigelassen worden war, an den Pabst Honorius III., um von diesem Entbindung von dem Eide zu erwirken: Non enim juravi voluntgrie, sed per metum, qui cadere poterat in constantem virum. Im Jahr 1261 errichtete ein dänischer Ritter ein Testament vor sieben Zeugen 146). Im Jahr 1283 vermachte Bischof Heinrich von Linköping dem Priester Olav von Gärislöso die Decretalen 149). Seit demselben Jahre treffen wir in Holstein auf zahlreighe Verziehtsklauseln, welche nicht weniger nach den nördlicheren Strieben, ja bis nach Seeland und der Südspitze von Schweden drangen 150),

<sup>147)</sup> Schannat Vindemiae litterariae (Fuld. 1723. fol.) I, 196.
Gruber Origines Livoniae sacrae et civilis. (Francof. 1740. fol.) p. 251. Scheid Origines Guelficae. (Hannov. 1753. fol.) Tom. IV. p. 101. Lfb. VIII. Prob. Nrc. 5.

<sup>148)</sup> Suhm Historie af Danmark X, 974.

<sup>149)</sup> Lappenberg in Hugo's Civ. Mag. a. a. O. S. 204.

<sup>150)</sup> Vgl. Suhm l. c. X. 1014. XI. 905. XII. 403. Westphalen Monumenta inedita, II. 148, 184, 230, 2227, 2253, 2280, 2292. III. 580, 581, 585. IV. 3155.

Für Penmera ist von Interesse ein 1256 vor dem Bischof Hermann von Camin swischen dem Usedom'schen Kloster und den Grafen von Gutskow verhandelter Process über die Zehnten von der Halbinsel Lypa auf Usedom. Es handelte sich hiebei von einer Spolienklage, und es kamen neben dem canonischen Recht auch der Tit. Cod. unde vi und mehre andere römische Rechtstellen, so wie der Ersatz der fructus percipiendi zur Sprache; es zeigt diese Urkunde 151) recht deutlich, wie das canonische Recht überall in seinem Gefolge das römische mit sich schleppte.

Dass um des Jahr 1205 des römische Recht sogar bis nach Liefland vorgedrungen sei, ist eine unhaltbare Behauptung und beruht nur auf einer schiefen Auslegung der Stelle eines Chronisten 152).

Zum Schluss erwähnen wir noch, dass auch Meissel und Pinsel der Fortpflanzung des römischen Rechts dienstbar gemacht wurden. Am Eingange des Schlosses

<sup>151)</sup> Sie steht bei *Dreger* 'Codex Pomeraniae diplomaticus. (Berol. 1768. fol.) Tom. I. Dipl. Nro. 284. p. 393.

<sup>152)</sup> In den Gesta Alberti Livoniensis Episcopi bei Gruber Orig. Livon. p. 45 heisst es ad a. 1205: er habe hier im Nordosten mehre Völkerschaften unterworfen, und diese hätten ihn gebeten "ut sicut in jure spirituali, sic et eos expediat in civilibus causis, quod nos dicimus in jure seculari, secundum jura Imperatorum Christianorum."

Serville (Département de la Seine Inférieure) liest man eingegraben einige, sich auf die Unverletzbarkeit der Wohnung beziehende, Texte des römischen Rechts. Sie sollten, wie ihr Herausgeber meint, vielleicht den Huissiers zur Warnung dienen 153). In des Kaisers Maximilian I. Schlafkammer zu Insbruck war "ein Gespräch der Vögel" an die Wand gemalt. Jeder Vogel ertheilte dem jungen Regenten weise Rathschläge, und der Adler sprach:

Herr seyd Ich Euch dann rattn sol so gezimbt Euch und alln gwallign wol das sy in der gäch niemand straffen sounder auf Irn zorn geruebligelich slaffen.

Daneben stand: Imperatoris Theodosii Constitutio, was auf die jenseits des Brenners zu Verona gegebene L. 20 Cod. de poenis passt  $^{154}$ ).

<sup>153)</sup> Note sur des textes de droit Romain, gravés à l'entrée d'un château du seixième siècle, par M. Raymond Bordeaux. Par. 1853. 8.

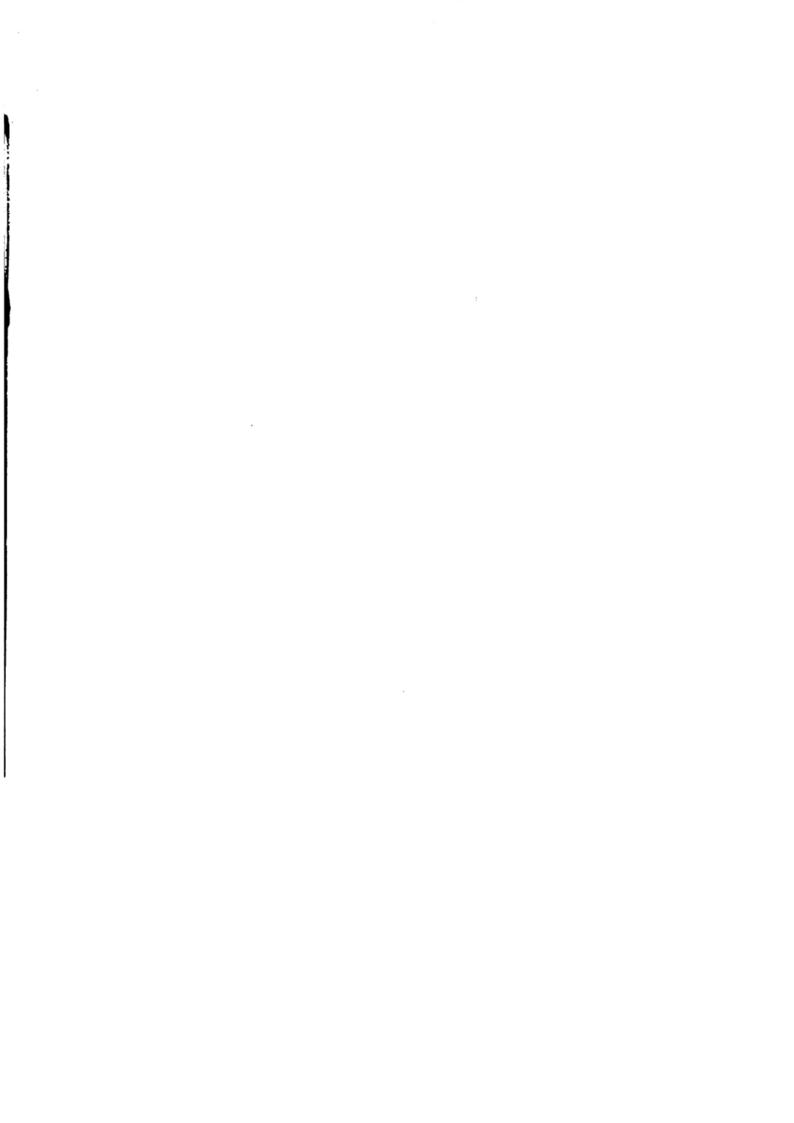
<sup>154)</sup> Chmel im Notizenblatt I. 153.

- Bei Theodor Blaesing in Erlangen sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:
- Briegleb, Prof. Dr. H., Summatim cognoscere quid et quale fuerit apud Romanos. Disputatio. 8 maj. broch. 1843. 18 kr. oder 5 Ngr.
- Faxieli, Jeannis, et Barteli de Saxeferrate de summaria cognitione commentarii. Edid. Prof. Dr. Briegleb. 8 maj. geh. 1843. 42 kr. oder 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Ngr.
- Gengler, Prof. Dr. H. G. Ph., Lehrbuch des pract. deutschen Privatrechts. I. Band. gr. 8. broch. 1854. 6 fl. oder 3 Rthlr. 18 Ngr.
- desselben II. Band. gr. 8. broch. 1855. 3 fl. oder 1 Rthlr. 24 Ngr.
- zügen für Studirende erörtert. 2te verb. Aufl. gr. 8. broch. 1859. 2 fl. oder 1 Rthlr. 6 Ngr.
- altgermanische Rechtsleben. gr. 8. broch. 6 kr. oder 2 Ngr.
- de codice saeculi XV. Erlangensi inedito cui promptuarium juris maximam partem a saxonicis romanisque fontibus repetitum inest commentatio. gr. 8. broch. 1854. 24 kr. oder 6 Ngr.
- das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms erklärt etc. gr. 4. broch. 1859. 42 kr. oder 12 Ngr.
- v. Gerup-Besanez, Prof. Dr. E., das Princip der Rechtspflege bei der Wahl der Experten vom Standpunkte der gegenwärtigen Entwickelung der Naturwissenschaften überhaupt und der Chemie insbesondere, beleuchtet von etc. gr. 8. broch. 1854. 18 kr. oder 6 Ngr.
- Lang, Prof. Dr. Alex., Programma de affinibus lineae rectae in testium inhabilium numero non habendis.
  4. broch. 1834. 18 kr. oder 5 Ngr.
- Ordolff, Dr. H. L., de servitutum indole et principiis communibus.
  8 maj. Geh. 1844. 27 kr. oder 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ngr. de Raumer, Dr. Rud., de Servii Tullii censu. Cum. tab.

Il lithogr. 8 maj. broch. 1840. 54 kr. oder 15 Ngr.

- de Scheurl, Prof. Dr. Chr. Th. Ad., num juris gentium acquisitionibus dominum civile Romanorum effectum sit. 8 maj. 1836. 42 kr. oder 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ngr.
- des römischen Rechts. gr. 8. broch. 1839. 36 kr. oder 10 Ngr.
- Beiträge zur Beleuchtung der Schrift: "Konkordat und Konstitutionseid der Katholiken in Bayern." Erster und zweiter Beitrag. gr. 8. broch. 1847. 36 kr. oder 10 Ngr.
- verm. Auflage. gr. 8. broch. Druckvelinpap. 1857. 3 fl. 30 kr. oder 2 Rthlr.
- de juris Romanorum antiqui modis liberos in adoptionem dandi dissertatio. gr. 4. 1850. 24 kr. oder 6 Ngr.
- Rechts. I. Band. gr. 8. broch. 1853. 2 fl. 42 kr. oder 1 Rthlr. 18 Ngr.
- dasselbe II. Band erstes Heft. gr. 8. broch. 1854. 45 kr. oder 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ngr.
- Anleitung zum Studium des Römischen Civilprocesses. 8. geb. 1855. 36 kr. oder 10 Ngr.
- Schwabenspiegels, des, Landrechtsbuch. Zum Gebrauch bei akademischen Vorträgen mit einem Wörterbuche herausgegeben von Prof. Dr. H. Gottfr. Gengler. Schillerformat. 1853. In engl. Leinwd. gebunden. 1 fl. 12 kr. oder 20 Ngr.
- Stahl, Prof. Dr. Fr. Jul., de matrimonio ob errorem rescindendo. 4 maj. broch. 1841. 18 kr. od. 5 Ngr.
- Stahl, Prof. Dr. Wilhelm, Kritik der socialen Reformen Frankreichs und ihrer Folgen. Nebst Anhang. gr. 8. broch. 1848. 24 kr. oder 8 Ngr.

\*PB-45954-SB 5-19T R-T





This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.